



Fragen der Freiheit

„Wenn einer fünfundsiebzig Jahre alt ist“, fuhr er darauf mit großer Heiterkeit fort, „kann es nicht fehlen, daß er mitunter an den Tod denke. Mich läßt dieser Gedanke in völliger Ruhe, denn ich habe die feste Überzeugung, daß unser Geist ein Wesen ist ganz unzerstörbarer Natur; es ist ein fortwirkendes von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Es ist der Sonne ähnlich, die bloß unsern irdischen Augen unterzugehen scheint, die aber eigentlich nie untergeht, sondern unaufhörlich fortleuchtet.“

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 237

November/Dezember 1995



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Fritz Andres</i>	
Abschied von Helene Vogel	5–7
<i>Helene Vogel †</i>	
Autobiographische Skizze zum 75. Geburtstag	8–17
<i>George Balan</i>	
Gedenkworte anlässlich des Begräbnisses von Helene Vogel	18
<i>Dr. Gerd Hörnemann</i>	
Die Verstaatlichung ärztlicher Tätigkeit	19–33
<i>Roland Geitmann</i>	
Mehr Demokratie – in Bayern und anderswo	34–56
<i>Hans Herbert Götz</i>	
Wettbewerb und Monopolkampf – Erinnerung an Franz Böhm	57–59
Gesamtinhaltsverzeichnis	60–77
Tagungsankündigung	78
Die Mitwirkenden dieses Heftes	59

Steigt hinan zu höherm Kreise,
Wachset immer unvermerkt,
Wie, nach ewig reiner Weise,
Gottes Gegenwart verstärkt.
Denn das ist der Geister Nahrung
Die im freisten Äther waltet:
Ewigen Liebens Offenbarung,
Die zur Seligkeit entfaltet.

Goethe

*Ich bin müde und ein Fremder in dieser Welt,
Leite mich in das Land der Engel,
Denn es ist Zeit für mich,
heimzukehren in das Land Christi
In den Frieden des Himmels.*

Irishes Gebet

Helene Vogel-Klingert

beendete am Morgen des 23. November 1995
ihre Erdenaufgabe. Wir gedenken ihrer in herzlicher Dank-
barkeit.

Thomas Vogel
Verwandte und Freunde

Für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Eckhard Behrens – Fritz Andres – Jobst von Heynitz

Der Freundeskreis von Musicosophia.



Abschied von Helene Vogel¹⁾

Fritz Andres

Das Leben, das nun zu Ende gegangen ist, hat uns Helene Vogel selbst noch vor kurzem vor Augen geführt, als sie aus Anlaß der Feier ihres 75. Geburtstags eine biographische Skizze²⁾ verfaßt hat und ihren Gästen im Trithemius-Haus hat vorlesen lassen.

Nach Kindheit, Jugend und Ausbildung in bewegter Zeit und ersten Berufsjahren als Berufsschullehrerin hatte für sie danach anfangs der fünfziger Jahre ein neuer Lebensabschnitt begonnen, als sie Diether Vogel kennenlernte. Diether Vogel und seine beiden Brüder Heinz-Hartmut und Lothar

¹⁾ Ansprache gehalten zur Trauerfeier von Helene Vogel am 27. November 1995 auf dem Friedhof von Eckwälden.

²⁾ siehe deren auszugsweise Wiedergabe in diesem Heft.

Vogel hatten damals eine sozialwissenschaftliche Initiative begründet, die später als „Seminar für freiheitliche Ordnung“ in Erscheinung treten sollte und über Jahrzehnte hinweg bis heute zentrale Ideen sozialer Erneuerung aufgegriffen, miteinander verbunden, weiter entwickelt und verbreitet hat.

Hier nun fand Helene Vogel an der Seite ihres Mannes ein reiches Feld von Aufgaben, die ihren Anlagen und Begabungen entgegenkamen. Sie griff seine Ideen mit großer Begeisterung auf und fand bald in der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und in der Mitwirkung bei der Herausgabe der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« ein Feld der Betätigung, dem sie sich oft bis an die Grenze ihrer physischen und nervlichen Belastungsfähigkeit – bis 1969 noch neben ihrem Beruf als Lehrerin – hingab.

Aus dem intensiven Erleben des Seminargeschehens heraus und aus ihrem sehr ausgeprägten Bewußtsein der vielen und ständig mehr werdenden Persönlichkeiten, die mit dem Seminar in Verbindung traten, konnte sie viele Anregungen für die weitere Arbeit geben, und wenn es darum ging, einen einmal für gut befundenen Vorschlag nun auch umzusetzen, dann konnte man sicher sein, daß Helene Vogel nicht Ruhe gab, bis es getan war. Dabei hat sie sich selbst nicht geschont, sondern all ihre Kraft und ihren Einflussesreichtum in den Dienst des Seminars gestellt.

Das Seminar wuchs in dieser Zeit, wurde ein blühendes Unternehmen; seine Tagungen wurden viel besucht – die Herrschinger Tagungen oft von über 200 Teilnehmern – und seine Veröffentlichungen fanden weithin Beachtung. Für Helene Vogel waren es trotz der hohen Belastung, die mit dieser neben dem Beruf einhergehenden Tätigkeit verbunden war, erfüllte Jahre, auf die sie später immer wieder mit Dankbarkeit zurückgeblückt hat.

So lag es nahe, daß sie nach dem Tod ihres Mannes im Jahr 1969 mit ihrem Sohn Thomas hier nach Eckwälden zog, sicher auch wegen der verwandtschaftlichen Nähe zu den Brüdern ihres Mannes und deren Familien, vor allem aber auch wegen der hier weiter möglichen Tätigkeit für das Seminar für freiheitliche Ordnung und nicht zuletzt auch wegen Thomas, der hier eine aufgeschlossene, für ihn anregende Umgebung vorfand, in der seine Entwicklung insbesondere durch das Institut Eckwälden mit Schule und Ausbildungsstätte bestens gefördert werden konnte.

Was Begeisterung, Einsatzfreude und tief empfundene Notwendigkeit vermögen, zeigte Helene Vogel noch einmal, als sie die Herausgabe der dem Seminar ursprünglich zugrundeliegenden Manuskriptfolge von Diether Vogel als Buchveröffentlichung betrieb, die dann im wesentlichen durch Heinz-Hartmut Vogel besorgt wurde, ohne ihre tatkräftige Unterstützung jedoch nicht zustande gekommen wäre. Die Vorstellung, daß gerade den Menschen in den neuen Bundesländern und den anderen Staaten des früheren Ostblocks das Wissen um die in diesem grundlegenden Werk dargestellten

Zusammenhänge nicht vorenthalten werden dürfe, ließ sie nicht ruhen und gab ihr die Kraft, dieses Werk, für das wir alle dankbar sind, durch alle Schwierigkeiten und Widerstände hindurch zur Veröffentlichung zu bringen.

Der auch gesundheitsbedingte Rückzug aus ihrer Tätigkeit für das Seminar ließ Raum frei werden für ein neues Feld der Betätigung, diesmal musikalisch-künstlerischer Art im Rahmen von Musicosophia, dem sie sich um so mehr zuwandte, als sich ihr dort ein Kreis von persönlichen Beziehungen eröffnete, der für sie und vor allem auch für Thomas eine zweite seelische Heimat werden sollte.

Doch blieben daneben auch die alten Beziehungen tragend, und so drängte es sich auf, die zeitliche Nähe ihres Schlaganfalls vor etwa drei Monaten, am Tage der Beerdigung ihres Schwagers Heinz-Hartmut Vogel, auch als einen inneren Zusammenhang zu sehen. Sie hat sich von den Folgen dieses Schlaganfalls nur ganz allmählich zu erholen begonnen, ohne daß absehbar war, inwieweit sie ihre Sprech- und Bewegungsfähigkeit wieder erlangen würde.

Es ist, zumal für diejenigen, die von auswärts zu Besuch oder zu Veranstaltungen des Seminars für freiheitliche Ordnung hierher kommen, leer geworden in Boll und Eckwälden, seitdem Heinz-Hartmut Vogel nicht mehr lebt, und mit dem Tod von Helene Vogel hat sich dies noch verstärkt. Doch wird uns, auch wenn wir heute von Helene Vogel Abschied nehmen, das begleiten, was sie getan und bewirkt hat, ebenso wie die Erinnerungen, in denen wir sie lebendig halten wollen.

Autobiographische Skizze zum 75. Geburtstag¹⁾

Helene Vogel

Liebe Freunde und Erzieher meines Sohnes Thomas aus dem Institut Eckwälden,
liebe Freunde, Lehrer und Mitstreiter des Seminars für freiheitliche Ordnung,
liebe Freunde und Brüder aus Thomas großer Musicosophia-Familie,
liebe Verwandte der Vogelfamilie,
liebe Freunde überhaupt!

Zunächst möchte ich Euch allen von Herzen danken, daß Ihr dem Ruf, hier mit uns zusammen meinen 75. Geburtstag zu feiern, gefolgt seid. – Meine Freude ist sehr groß!

Vor ca. 2 Wochen hatte ich ein eigenartiges Erlebnis: Ich wachte morgens plötzlich auf und erlebte eine Art Lebensrückblick, was mich veranlaßte, diesen schriftlich festzuhalten. Sofort eilte ich zu Schreibzeug und Papier im Glauben, die in solcher Kürze erinnerten Ereignisse und Gegebenheiten rasch niedergeschrieben zu haben. Nachdem ich begonnen hatte aufzuschreiben, konnte ich aber kaum ein Ende finden – zu vieles kam mir da rückschauend wieder in den Sinn –, so daß ich viele Stunden damit zubringen mußte, dies alles festzuhalten und zu Papier zu bringen, um am Ende festzustellen: so geht es nicht, so viel Zeit, das alles vorzutragen, steht nicht zur Verfügung. Also mußte eine Kurzfassung entstehen. Und die soll jetzt versucht werden.

*

Ich sehe meinen Lebensweg in drei aufeinander folgenden, deutlich voneinander unterschiedenen Etappen vor mir:

Da wäre die erste Epoche, die Zeit der Kindheit, der Jugend und der Lehr- und Wanderjahre, d.h. von der Geburt bis zum 28. Lebensjahr.

Ich bin als das einzige Kind, als Tochter des Kaufmanns Peter Klingert und seiner Frau Helene, am 17. April 1920 im rheinlandpfälzischen Ludwigshafen geboren.

¹⁾ Auszug aus einer von Helene Vogel zu ihrem 75. Geburtstag verfaßten und an der Geburtstagsfeier im Trithemius-Institut verlesenen autobiographischen Skizze.

Ich war gerade 1 Jahr alt, da trug sich folgendes zu: Normalerweise wurde ich von meiner Großmutter jeden Tag zum Mittagsschlaf ins Nebenzimmer ins Kinderbettchen gebracht. An jenem Mittwoch, den 21. September 1921, aber nicht. Ausnahmsweise wollten meine Eltern ihr Kind an diesem Tag bei sich behalten. Da wurden sie von einer fürchterlichen Detonation mit erdbebenartigen Erschütterungen aufgeschreckt, die die Wände des Wohnhauses zum Erzittern brachten und durch den überstarken Luftdruck die zerbrochenen Fensterscheiben durch die Wohnung fliegen ließen. Es handelte sich um das damals weltweit bekannt gewordene Explosionsunglück der IG Farben-Fabrik – heute BASF genannt – in Ludwigshafen-Oppau, bei dem die Häuser straßenweise einstürzten und eine sehr große Zahl von Menschen getötet wurde. Es gibt dort sogar einen eigenen Friedhof für die dabei ums Leben Gekommenen. Voller Schrecken, aber dankbar, fanden meine Eltern in meinem Kinderbettchen – da, wo sonst mein Kopf lag – die zersplitterten Scherben des großen Schlafzimmerfensters, die, mit den Gardinen zu einem dicken Knäuel verwickelt, mit Wucht dorthin geschleudert worden waren.

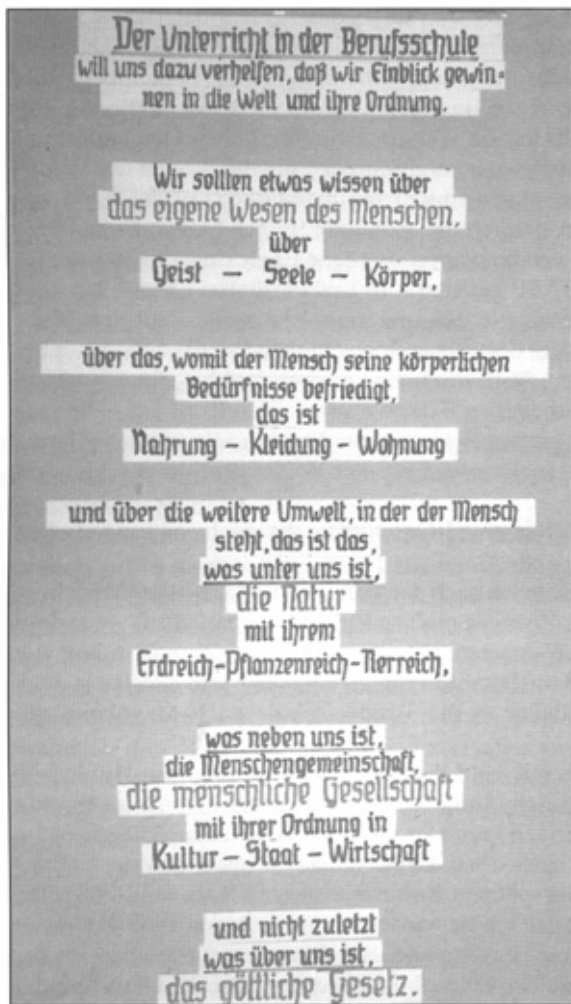
Das ist meine wahre Schutzengel-Geschichte, die mich das ganze Leben begleiten sollte.

In Ludwigshafen besuchte ich nach der Volksschule das private Mädchenlyzeum der Dominikanerinnen, da meinen Eltern das staatliche Gymnasium für mich nicht zusagte. Wahrscheinlich erging es ihnen damals schon wie Helmut Kohl in seiner Heimatstadt Ludwigshafen, der seine Söhne ja auch nicht dorthin, sondern lieber in die Waldorfschule nach Mannheim geschickt hat.

Im Lyzeum begegnete mir bald die junge Lehrerin Therese Hilble, die spätere Frau unseres mit dem Seminar für freiheitliche Ordnung sehr eng verbundenen, jetzt 92jährigen Freundes Dr. Ernst Winkler aus München.

Außerdem war dort auch Frau Orth, meine – auch private – Englischlehrerin, die Frau des späteren Kultusministers in Rheinland-Pfalz, Dr. Josef Orth. Es fügte sich, daß ich sie wiedertraf, als ihr Mann 1967 in Kirn an der Nahe unsere neue Kreisberufsschule ihrer Bestimmung übergab, an der ich damals die Gestaltung der Einweihungsfeier mit den Schülerinnen und Schülern der Schule übernommen hatte: Dabei ertönte als Festgesang die Schiller-Beethovensche Ode »An die Freude« sowie im Sprechchor – mit den Stimmen von über 100 Schülerinnen und Schülern – das von mir im Sinne der Dreigliederung zusammengestellte, von Herrn Walter Dielhenn seinerzeit für mein Klassenzimmer als Tafel²⁾ angefertigte Rahmenprogramm für meinen

²⁾ s. Photo auf Seite 10



Berufsschulunterricht während der jeweils dreijährigen Berufsschulzeit, das uns als Unterrichtsaufakt immer wieder begleitet hat.

Das war also ein überraschendes freudiges Wiedersehen mit meiner ehemaligen Lehrerin nach so vielen Jahren.

Nach meinem Schulabschluß in Ludwigshafen absolvierte ich das damals obligatorische Landjahr bei einem Großbauern in Mecklenburg, wo ich Freude am Landleben gewann und mich entschloß, in dieser Richtung meine künftige Berufsausbildung zu suchen.

Inzwischen hatten meine Eltern im Zuge der damals herrschenden großen Wirtschaftskrise schlimme Ver-

luste erleiden müssen, was sie nötigte, binnen kurzer Zeit den Wohnsitz – inzwischen Neustadt a.d. Weinstraße – in den Heimatort meiner Mutter nach Bad Kreuznach zu verlegen, wo ich zuerst für 1 Jahr die »Provinziallehranstalt für Wein-, Obstbau und Landwirtschaft« besuchte, an die sich dann Praktika in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben – in Sobernheim an der Nahe, Krefeld-Bokum und bei Mönchengladbach – anschlossen.

Diese Zeit der Praktika (mit anschließendem Examen) in der Landwirtschaft habe ich in schönster Erinnerung, obwohl wir arbeitsmäßig keineswegs geschont wurden. Durch die Arbeiten in Haus und Hof, Stall, Garten und Feld wurden unsere jugendlichen Kräfte herausgefordert und mußten sich bewähren – zumal wir Praktikantinnen meist Stadtkinder waren. Bei verständnisvollen Lehrleuten konnten wir, die Jüngeren, bei fröhlicher Freizeitgestaltung wie Volkstanz, Volkslied, Theaterspiel, häuslichen Feiern und Dorffesten – vor allem aber auch beim Reiten und bei Kutschfahrten – sorgenfreie Jugendjahre verleben.

Daran anschließend boten sich zwei Semester Studium in der »Lehranstalt für landwirtschaftliches Rechnungswesen (Gutssekretärinnen)« in Halle an der Saale, wobei die »Gutssekretärin« mein immer noch romantisches Herz höher schlagen ließ. Auch dieses Ausbildungsjahr brachte wieder auf andere Weise sehr schöne Jugenderlebnisse. Wir lebten irgendwie noch in einer gesunden »heilen Welt« – ohne Massenmedien und Zivilisationsrummel.

Der nun folgende Aufenthalt als Gutssekretärin bei Graf Praschma und seiner Frau, einer geborenen Prinzessin von Ratibor, in Falkenberg/Oberschlesien (sie sind durch die Kriegs- und Nachkriegswirren total verarmt mit der Familie in den Westen verschlagen worden) mit großer Land- und Forstwirtschaft, Basaltwerken und Fischzucht in herrlichen, in den Wäldern gelegenen, mit Kähnen befahrbaren Teichen, und mit Wohnen im Schloß, verzauberte die zunächst noch vorhandenen Jugendträume.

Der Alltag brachte mich jedoch bald auf den Boden der Realitäten zurück. So ließ ich mich durch eine Kollegin in die Metropole Berlin aufs Rittergut Friedrichsfelde, das dem Landrat von Treskow gehörte, locken, wo die Arbeitsanforderungen und -bedingungen noch wesentlich größer und härter wurden. Es waren schon die letzten Kriegsjahre – und wir zwei Sekretärinnen waren im Gutshofbereich für alles, was an Arbeit dort anfiel, verantwortlich, bis hin zur Betreuung von 30 zwangsverpflichteten russischen Arbeiterinnen einschließlich deren Verpflegungszuteilung und Wohnbeaufsichtigung. Sie sollten die im Krieg fehlenden Arbeitskräfte ersetzen. Sie waren in einem schnell umgebauten Lagerhaus auf dem Gutshof einquartiert, wo sie bei ihrer Ankunft staunend vor den neu installierten WC's standen, das Wasser rauschen ließen und glaubten, sie als Waschbecken benutzen zu sollen.

In der ersten Zeit unseres Berlin-Aufenthaltes genossen wir natürlich an den Wochenenden das reiche Kulturleben in vollen Zügen: Konzerte, Theater, Oper, Museen, Kunstgalerien usw. – bis hin zu den unvermeidlichen Besuchen bei Kempinsky auf dem Kurfürstendamm oder im »Haus Vaterland« am Alexanderplatz.

Doch bald nahmen im Jahr 1943 die Luftangriffe solche schlimmen Ausmaße an, daß wir monatelang Tag und Nacht nicht mehr aus den Kleidern kamen. Unser eigener Luftschutzbunker auf dem Gutshof war längst nicht mehr sicher. Der große Kuhstall wurde z.B. durch herabgeworfene Phosphorstäbe in Brand gesetzt, so daß das zahlreiche Vieh mit brennenden Schwänzen aus dem Stall stürmte. Luftminen zerstörten andere Wirtschaftsgebäude. Meine Kollegin und ich – der Gutsverwalter war schon längst mit seiner Familie aufs Land ausgewichen und machte nur mehr Stipvisiten auf dem Gutshof – flüchteten lange Zeit täglich für die Nächte ins Stadtzentrum in einen der mehrstöckigen unterirdischen U-Bahnhöfe am Nollendorfplatz.

Kurz nach dem mühsam von mir erzwungenen Weggang von Berlin im Januar 1944 – denn man durfte zu dieser Zeit seinen Arbeitsplatz in Berlin nicht mehr verlassen – geschah dann für die Berliner Bevölkerung das Schreckliche: Durch weitere fast ununterbrochene Bombardierungen entstand ein Zulauf für das Spreewasser, das blitzschnell in die unterirdischen Schächte und Fahrstrecken der U-Bahnlinien bis hinein in die U-Bahnhöfe einströmte, was zur Folge hatte, daß abertausende von Schutzsuchenden, besonders Frauen und Kinder, in den Fluten ertranken.

Anfang 1944, dem Berliner Inferno entronnen und nach Bad Kreuznach zurückgekehrt – meine Eltern erkannten mich kaum wieder –, hatte ich sofort die Möglichkeit, an der Pädagogischen Hochschule in Koblenz das Studium aufzunehmen mit dem Ziel, Landwirtschaftslehrerin zu werden. Da wir während dieser Zeit in Koblenz erneut Tag und Nacht Luftangriffen ausgesetzt waren und die Pädagogische Hochschule ebenfalls Schäden hatte, entschloß man sich, diese nach Thüringen zu evakuieren, wobei es unsere Gruppe in die Gebäude der Reifensteiner Schule nach Worbis verschlug, wo das Studium in friedlichere Bahnen gelenkt werden konnte.

Von hier aus fuhren wir dann am Kriegsende auf offenen Wagen, z.T. auf den Kohlenwaggons der Güterzüge, die verbliebene Habe samt der Lehrbücher auf den Rücken, zurück nach Hause.

*

Nun, in den Jahren zwischen 1945 und 1948, begann meine mittlere, zweite, größte Lebensperiode, die sozusagen zweigleisig verlief: Meine Berufstätigkeit einerseits und das Verfolgen meiner sozialwissenschaftlichen Intentionen an der Seite von Diether Vogel andererseits.

Als man sich 1945 im Lande etwas beruhigt hatte – und nach dem Abschluß des Studiums – kamen für mich im Kreis Kreuznach die ersten Jahre der praktischen Schultätigkeit, zunächst als Lehramtsanwärterin an der

Landwirtschaftlichen Berufsschule. Später, nach Auflösung derselben, unterrichtete ich mit Lehrauftrag an verschiedenen Schulorten, auch an Volksschulen, im Kreis Kreuznach. Ab einem bestimmten Zeitpunkt übertrug man mir besonders den Sozialkundeunterricht in Klassen anderer Kollegen, die die sogenannte Politische Gemeinschaftskunde nicht schätzten. Mir dagegen – aber auch meinen bis über 21jährigen Schülern der Fachklassen – machte dieser Unterricht große Freude, da ich ja durch die Seminararbeit bestens darauf vorbereitet war.

Diether Vogel war im Herbst 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommen. Aufgrund der schmerzlichen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit kam er zu dem Entschluß, die in ihm herangereifte Konzeption einer freiheitlichen und gerechten Gesellschaftsordnung über seinen Freundeskreis hinaus einem weiteren Forum zugänglich zu machen. Es war dabei sein besonderes Anliegen, die Idee der »Dreigliederung des sozialen Organismus« Rudolf Steiners sowie die sozialen Ideen Silvio Gesells und anderer bedeutender Sozialdenker für die öffentliche Diskussion fruchtbar zu machen. Dieses Vorhaben bejahte und unterstützte ich von Anfang an aus vollem Herzen und mit der mir zur Verfügung stehenden Intensität.

Doch noch einmal fühlte ich mich im wahrsten Sinne des Wortes – wie »Herakles am Scheidewege« – vor eine ganz bewußt zu fällende Schicksalsentscheidung gestellt: Gleich nach Kriegsende veranstaltete der »Bund der freien Waldorfschulen« in Stuttgart jeweils zu Beginn der Sommerferien die große, etwa 10tägige Lehrertagung, an der ich dann über viele Jahre hinweg mit großer Begeisterung teilnahm. Dort traf ich neben Walter Dielhenn, den ich von meinem ersten Schulort in Windesheim her kannte und der schließlich durch die Vermittlung von Diether Vogel an der Nürnberger Waldorfschule als Werklehrer tätig wurde, wo er später selbst eine Werklehrerausbildung leitete, Herrn Dr. Galsterer, den damaligen Leiter der Nürnberger Waldorfschule. Dieser wollte mich unbedingt für seine Schule als Klassenlehrerin gewinnen. So ging es einige Zeit hin und her – Diether und ich fuhren öfter nach Nürnberg, ich hospitierte, führte Gespräche mit dem Kollegium usw., denn eine Tätigkeit als Waldorflehrerin hatte etwas sehr Verlockendes für mich, bemühte ich mich doch in meiner Schule im Rahmen des Möglichen nach den vorausgegangenen Studien, im Sinne der Waldorfpädagogik zu unterrichten – und ich war sehr gerne Lehrerin. Doch durch diese eindeutige Konfrontation mit beiden Möglichkeiten – hier einen vollen Einsatz als Klassenlehrerin in der Waldorfschule, dort in Anbetracht der sozialen Misere im Nachkriegsdeutschland die dringend notwendig zu leistende, auch mir sehr am Herzen liegende Aufbauarbeit im Dienste der Verwirklichung der Dreigliederung des sozialen Organismus, wobei in kürzester Zeit eine Entscheidung getroffen werden mußte –, wurde mir sehr

rasch klar, daß mein Platz an der Seite Diether Vogels war. Nie hätten Zeit und Kraft ausgereicht, diese notwendigen Bemühungen zu unterstützen neben der Tätigkeit als Waldorflehrerin, denn auch diese erfordert – wie wir wissen – einen vollen Einsatz. So war ich also glücklich, meine eigentliche, mich restlos befriedigende Lebensaufgabe gefunden zu haben.

Alle Erfahrungen, die ich in diesem Zusammenhang machen konnte, kamen ja auch meinem Wirken als Berufsschullehrerin und den sozialkundlichen Diskussionen mit meinen Schülern zugute. Eine große, wichtige Hilfe war dabei die Tatsache, daß wir zusammen einen Rahmenlehrplan des für den Unterricht Geforderten, – konsequent nach der von Diether Vogel vertretenen, sehr bewährten deduktiven Methode im Sinne der Dreigliederung – ausarbeiteten. Daraus waren dann leicht und ohne großen Zeitaufwand die Unterrichtsskizzen für die einzelnen zu lehrenden Fächer – mit Anschauungsmaterial – abzuleiten und vorausschauend vorzubereiten, so daß meine täglichen Unterrichtsvorbereitungen, außer aktuellen Ergänzungen, sich kontinuierlich gestalteten und relativ wenig Zeit in Anspruch nahmen. Meinen Schülern wurde durch diesen in sich schlüssigen Unterrichtsaufbau das Lernen erleichtert, was sich bei Prüfungen bewährte und zeigte, sehr zum Erstaunen der Kollegen. In »Fragen der Freiheit« Heft 20–22 und von Folge 29–44 druckten wir seinerzeit einige Unterrichtsskizzen zur »Politische Gemeinschaftskunde« ab. Die Unterrichtsskizzen – auch für die anderen Fächer – habe ich noch.

Neben der Teilnahme an vielen von Diether Vogel initiierten Freundestreffen, wichtigen sozialwissenschaftlichen Gesprächen und Konferenzen usw. – immer auch in Verbindung mit seinen Brüdern Heinz-Hartmut und Lothar Vogel, den Mitstreitern von früh an – half ich Diether Vogel, neben meinem Lehrauftrag, bei der Entstehung und Verbreitung seiner grundlegenden Arbeit »Freiheitliche Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft«, die zuerst in der Zeit von 1951–1955 als private Manuskriptvervielfältigung erschienen war und in periodischer Folge verschickt wurde. Dann galt es – sozusagen aus dem Nichts heraus – eine Geschäftsstelle aufzubauen, die für die Administration ein ordnendes, tragendes Gerüst bilden sollte, auf das sich die weitere Öffentlichkeitsarbeit organisatorisch und finanziell stützen konnte.

Zunächst unterstützten wir – neben den eigenen Bemühungen – in Zusammenarbeit mit dem 1954 bereits verstorbenen Otto Lautenbach dessen gerade ins Leben gerufene Initiative, die von ihm gegründete »Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft e.V.« in Heidelberg, als der wissenschaftlichen Stütze für die politischen Initiativen Ludwig Erhards. Nach Otto Lautenbachs allzu frühem Tod wurde dann von uns – sozusagen ganz in Eigenregie – das bis heute bestehende »Seminar für freiheitliche

Ordnung« gegründet, das – bis zu meinem Ausscheiden wegen Erkrankung im Jahre 1981 – immerhin weit über 100 Wochenendveranstaltungen in verschiedenen Akademien und Bildungshäusern in der Bundesrepublik, so auch jährlich Tagungen hier in der Evangelischen Akademie Bad Boll, und die monatlich stattfindenden Schüler-Wochenendseminare im Kreis Göppingen organisiert und durchgeführt hat. Schon sehr bald konnten wir mit finanzieller Unterstützung der Landes- und Bundeszentrale für Politische Bildung rechnen. Genauer aus der damaligen Zeit ist zu ersehen aus dem Dokumentationsheft der »Fragen der Freiheit« Nr. 185 aus dem Jahr 1987.

Dann waren noch die Aufgaben der Redaktion bei der Herausgabe der von Lothar Vogel 1957 begründeten Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« zu bewältigen, die alle zwei Monate, also sechsmal jährlich, erschien und bis heute die stolze Zahl von 232 Heftnummern erreicht hat. Auch oblag uns deren Vertrieb, der Versand, den wir – nicht zuletzt aus Sparsamkeitsgründen – bis zum Schluß meiner Ära sozusagen in »Handarbeit« selbst machten bis hin zur Anlieferung in Waschkörben bei der Postabfertigung, manchmal, z.B. vor Feiertagen, noch nach Mitternacht auf der Hauptpost.

Durch die vielen Tagungsvorträge, Diskussionsbeiträge und schriftlich fixierten Gesprächs- und Arbeitsergebnisse, die ja alle mit der einfachen Schreibmaschine, ohne Computer, geschrieben sein wollten usw., sowie durch Manuskriptzusendungen von Interessenten unserer Arbeit und Sachverständigen hatten wir Stoff in Hülle und Fülle. Wie oft wurde dem »Seminar für freiheitliche Ordnung« bescheinigt, daß es mit den in »Fragen der Freiheit« abgedruckten Beiträgen an der Spitze der sozialwissenschaftlichen Diskussion in der Bundesrepublik rangieren würde.

Um es nochmals zusammenzufassen:

Zuerst waren es die gemeinsamen Jahre mit Diether Vogel ab 1945 in Bad Kreuznach. – Dort wurde 1963 – in der Zeit, als wir uns besonders mit Thomas von Aquin und seiner Soziallehre, seiner Idee der „drei Gerechtigkeiten“ beschäftigten – unser lieber Sohn Thomas so quasi mitten in die Herrschinger Tagung hinein geboren. Es war an einem Montag morgens um 6.45 Uhr – am frühen Nachmittag machte ich schon telefonisch von der Klinik aus für Herrsching Quartiere. – Danach fanden die beruflich und versetzungsbedingten Wohnungswechsel an meine späteren Schulorte von Windesheim und Bingerbrück nach Sobernheim und Kirn und schließlich nach Meisenheim am Glan statt.

Meine Unterrichtstätigkeit im Kreis Kreuznach endete nach dem Tod von Diether Vogel, an Michaeli 1969, in diesem meinem letzten Schulort und unserem damaligen Wohnort. Eine letzte Weihnachtsfeier, und zwar in Anlehnung an die »Oberuferer Weihnachtsspiele«, mit meinen Schulklassen

Ende 1970 bildete den Abschluß und zugleich mit wehmutsvollem Herzen den Abschied auch von meiner bisherigen Lehrtätigkeit! Aber es galt, für Thomas' schulisches Fortkommen zu sorgen, der, nun siebenjährig, in eine ihm gemäße Schule kommen sollte.

Thomas und ich zogen daher 1971 nach Eckwälden um – Thomas in seine Schule, ich mit dem Büro der Geschäftsstelle, dem großen Archiv, der Bibliothek und dem Lagervorrat der »Fragen der Freiheit« von Nr. 1 an, in meinen neuen Arbeitsbereich – zum Erstaunen der Eckwäldener mit drei großen Möbelwagen. Die von Diether Vogel begonnene sozialwissenschaftliche Arbeit wurde hier in Eckwälden in seinem Sinne weitergeführt und ausgebaut, d.h. die Geschäftsstelle mit der Organisation der Tagungen, die nicht weniger wurden, und mit der Herausgabe und dem Vertrieb der »Fragen der Freiheit« – alles lief weiter wie gewohnt, jetzt in unmittelbarer Zusammenarbeit unter dem Vorsitz von Diether Vogels Bruder Dr. Heinz Hartmut Vogel, sowie mit dem seinerzeit ebenfalls hier am Ort wohnenden Bruder Dr. Lothar Vogel. Es wurden im Büro teilzeitlich bis zu 4 Frauen zur Hilfe mit herangezogen, so daß mir die Koordination der Gesamtarbeit oblag.

1981 fand die letzte auswärtige Tagung des »Seminars für freiheitliche Ordnung« in Herrsching am Ammersee statt – ab dann waren wir nur noch im zwischenzeitlich erworbenen und ausgebauten eigenen Haus, dem Trithemius-Institut in Boll. Dieses erfolgreiche währungspolitische Symposium in Herrsching, das zusammen mit dem Walter-Eucken-Institut in Freiburg von uns durchgeführt wurde, bedeutete gleichzeitig das Ende der vorher 20 Jahre lang hintereinander jeden Sommer zu Beginn der Semesterferien abgehaltenen, jeweils etwa 2 Wochen dauernden großen Tagungen in Herrsching am Ammersee. Damit fand auch meine Zeit in der Geschäftsleitung des »Seminars für freiheitliche Ordnung« krankheitshalber ihr Ende. Es waren wiederum 12 Jahre gewesen.

An der redaktionellen Betreuung der »Fragen der Freiheit« half ich noch eine geraume Zeit weiter mit. Vielleicht wäre hier noch zu erwähnen, daß wir 1991/1992 die bisher nur im Manuskript erschienene Arbeit von Diether Vogel »Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft« unter dem Titel »Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit« beim Novalis-Verlag herausgebracht haben unter Mithilfe von Heinz Hartmut Vogel.

Rund 36 Jahre meines Lebens – bei Diether Vogel waren es mit mir zusammen 24 Jahre – galt unser aktiver Einsatz dem Bemühen um die Verwirklichung der freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft.

Dies war also die zweite, große, mittlere Lebens Epoche von 1945/48 bis zu meinem Ausscheiden 1981 – im 61. Lebensjahr.

*

Bis zum Generationswechsel in der Leitung des »Seminars für freiheitliche Ordnung« und der damit verbundenen Vorstandswahl im Jahr 1987 hatten Dr. Heinz Hartmut Vogel, Dr. Lothar Vogel und Dr. Gerhardus Lang das Steuer des Seminarschiffes interimsmäßig mit Hilfe einer bei mir seit 1978 eingearbeiteten Bürokraft in die Hand genommen.

Der 1987 neu gewählte Vorstand, neben Fritz Andres aus Kirn, Eckhard Behrens aus Heidelberg und Jobst von Heynitz aus München – alle drei sind Juristen und ehemalige Schüler der Gebrüder Vogel – noch Hugo Schwenk aus Rosenheim und Gawan Vogel aus Messel bei Darmstadt, zeigte man sich bei der »Machtübernahme« sehr großzügig und verständnisvoll und entließ auch mich, ganz ohne mein Zutun, in die »totale« Freiheit. Ich konnte mich also – ohne ein schlechtes Gewissen haben zu müssen und ohne womöglich als Renegat zu gelten (dies war für mich sehr wichtig, denn meine Verbundenheit mit der Aufgabe des Seminars für freiheitliche Ordnung, das ja auch das Werk von Diether Vogel ist, bleibt) – ich konnte mich also frei fühlen und mit Thomas neue Wege gehen, d.h. ganz persönlichen Neigungen nachgehen, die bis dahin vernachlässigt worden waren – und mich auch Thomas mehr widmen.

Thomas war 1971 im Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflegebedürftige Kinder als Schüler aufgenommen worden. Dort durfte Thomas eine reiche, rundum erfüllte und schöne Kindheit und Schulzeit verbringen bei verständnisvollen Lehrern und Gruppenmüttern, die ihn in jeder Weise sehr gefördert haben und die zum Teil auch hier unter uns weilen. Thomas erhielt ein sehr gutes Fundament für seine Weiterentwicklung. Diese sowohl für mich als auch vor allem für Thomas sehr schöne Zeit – er durfte ja während der ganzen Schulzeit zu Hause wohnen – habe ich in einem Bericht anlässlich meines Klinikaufenthaltes in Augsburg 1981 festgehalten und geschildert.

Seit 1984, nach seiner Schulentlassung, arbeitet und hilft Thomas nun ganztätig in der von Frau und Herrn Pucher geleiteten Institutsgärtnerei – als nunmehr fast 32-Jähriger. Thomas verbrachte also bis jetzt 24 Jahre im Institut Eckwälden.

Ich hatte, nachdem die Arbeit für das Seminar vom neuen Vorstand übernommen worden war, begonnen, Thomas neben seiner Gärtnertätigkeit »privaten Berufsschulunterricht« zu erteilen, wobei er als begeisterter Schüler seiner Mutter im eigens hergerichteten Schulzimmer ebenfalls den schon erwähnten einführenden »Programm-Text« zu Beginn des Unterrichts sprach. Ein Epochenheft wurde ebenfalls freudig geführt.

So war für mich der Weg frei geworden für die am Jahresende 1981 in unser Leben eintretende Musicosophia.

Gedenkworte anlässlich des Begräbnisses von Helene Vogel

George Balan

Die letzten vierzehn Jahre von Helene Vogel waren von ihrem unablässig wachen Interesse für das bewußte Hören der Musik geprägt, einem Interesse, das durch ihre und Thomas' Begegnung mit unserer »Musicosophia« genannten Gemeinschaft entstand. Während all dieser Jahre hat sie nicht nur keine bedeutendere Veranstaltung ausgelassen, sondern sich zusätzlich zu ihrem unermüdlichen Einsatz für die »Fragen der Freiheit« der Förderung der Musicosophia-Idee mit rückhaltsloser Hingabe und Liebe gewidmet. Wir hatten in ihr einen erfahrenen Freund und Weggefährten, der unseren jungen Idealismus und die Zukunftsaufgabe der Idee besser als irgend jemand anderes verstand. Ein beträchtlicher Teil unserer Leistungen in Deutschland und Europa sind ihrer Persönlichkeit direkt zu verdanken. Durch die Unerschütterlichkeit ihres Einsatzes war sie uns außerdem ein menschliches Vorbild, das uns in unseren eigenen Prüfungen Mut einflößte.

Helene nicht mehr zu sehen und zu hören – daran werden wir uns nur schwer und langsam gewöhnen. Durch die Musik haben wir aber gelernt, daß das Weggehen aus der sichtbaren und hörbaren Welt ein Erscheinen auf einer höheren Ebene bedeutet, von der aus uns unsere liebe Helene Vogel begleiten und inspirieren wird. Mögen die folgenden Worte Mozarts¹⁾, dessen Musik sie besonders geliebt hat, auch unser letzter irdischer Gruß an ihre neue Heimat sein:

»Da der Tod, genau zu nehmen, der wahre Endzweck unseres Lebens ist, so habe ich mich, seit ein paar Jahren mit diesem wahren, besten Freunde des Menschen bekannt gemacht, daß sein Bild nicht alleine nichts Schreckendes für mich hat, sondern recht viel Beruhigendes und Tröstendes! Und ich danke meinem Gott, daß er mir das Glück gegönnt hat, mir die Gelegenheit zu verschaffen, ihn als den Schlüssel zu unserer wahren Glückseligkeit kennenzulernen. Ich lege mich nie zu Bette, ohne zu bedenken, daß ich vielleicht (so jung als ich bin) den anderen Tag nicht mehr sein werde – und es wird doch kein Mensch von allen, die mich kennen, sagen können, daß ich im Umgange mürrisch oder traurig wäre – und für diese Glückseligkeit danke ich alle Tage meinem Schöpfer und wünsche sie von Herzen jedem meiner Mitmenschen.«

¹⁾ aus einem Brief an seinen Vater vom 4. April 1787

Die Verstaatlichung ärztlicher Tätigkeit

– Die kassenärztliche Tätigkeit im Spannungsfeld von
Freiberuflichkeit und öffentlich-rechtlicher Bindung –

Dr. Gerd Hörnemann

Einleitung

Bei dem kundenabhängigen Freien Beruf des Arztes ist die Tätigkeit auf eine individuelle Beziehung zu einer Klientel von einzelnen Auftraggebern ausgerichtet. Diese Tatsache hat für die Organisation der Berufsarbeit und für die an sie zu stellenden Anforderungen Folgen. Der Arzt muß sich der Klientel stellen, die von außerhalb der Berufsgemeinschaft kommt und eine Laienrolle einnimmt, die oft zu einem Kompetenzurteil unfähig ist. Die daraus resultierende Außenorientierung des gesamten Berufsstandes und seiner Verhaltensregeln liegt hier begründet. Aber gerade durch diesen situativen Kontext, in den die ärztliche Tätigkeit durch die Außenorientierung eingebunden ist, wird die Kluft zwischen berufsausübendem Arzt und dem Laien überbrückt. Die Organisation der ärztlichen Berufsarbeit bewegt sich in einem Raum von Spannungen und Wechselwirkungen von außenorientierter Fremdkontrolle sowie auch nach innengerichteter Selbstkontrolle. Das persönliche Verhältnis zum Auftraggeber Patient ist bei diesem kundenabhängigen Beruf prägnant. Daraus resultiert das Vertrauensverhältnis. Der Arzt steht bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber im Vordergrund und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben ganz oder überwiegend selbst. Ob das Angebot *auch* personale oder materielle Fremdleistung enthält, ist nicht von Bedeutung. Die Vor- und Fremdleistung darf jedoch nicht nur weitergereicht, sondern muß persönlich verantwortet werden. Dabei wird die Beziehung zum Klienten insgesamt von persönlichen und persönlichkeitspezifischen Merkmalen getragen. Sachkapital und Einsatz fremder Arbeitskraft haben nicht die Funktion von Produktionsmitteln wie beim Gewerbebetrieb, sondern lediglich Hilfsfunktion. Die Abgrenzung bei Tätigwerden von Hilfspersonen im Rahmen der persönlichen ärztlichen Leistung muß immer dort ihre Abgrenzung finden, wo gefragt wird, inwieweit Hilfspersonen mit der Ausführung von Maßnahmen bei der Behandlung von Patienten betraut werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen dennoch eine eigene ärztliche Leistung bejaht werden kann. Werden nichtärztliche Hilfspersonen eingesetzt, so ist es unabdingbar, daß dem Arzt in jedem Falle der *Kernbereich des ärztlichen Handelns* vorbehalten bleibt.

Hilfspersonen dürfen deshalb nur grundsätzlich mit Leistungen betraut werden, die lediglich vorbereitende, unterstützende, ergänzende oder allenfalls mitwirkende (im Falle der Psychotherapie) Tätigkeiten zur eigentlichen ärztlichen Leistung darstellen. Zum Kernbereich ärztlichen Handelns gehören in jedem Falle die Diagnoseerstellung, Indikation sowie Erarbeitung eines Therapieplanes. Der Arzt hat darüber hinaus stets solche Maßnahmen in eigener Person auszuführen, bei denen es wesentlich auf seine medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisse ankommt. Die Erhebung einer Anamnese gehört deshalb ebenfalls zu den höchstpersönlichen Pflichten des Arztes wie auch solche Maßnahmen, die aufgrund der besonderen Gegebenheiten beim einzelnen Patienten eine über das normale Maß hinausgehende Gefährdung für den Patienten mit sich bringen. Jedoch läßt sich aus einer reinen juristischen Sichtweise eine strikte Abgrenzung der dem Arzt stets selbst vorbehaltenen Maßnahmen – außer den oben angesprochenen – nicht vornehmen.

Die Besonderheiten des Einzelfalles können nur aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht eine Berücksichtigung finden.

Sachpersönliche Weisungsfreiheit/wirtschaftliche Selbständigkeit

Das Merkmal der sachpersönlichen Weisungsfreiheit induziert die zum Widerspruch reizende Formulierung von der Freiheit des Freien Berufs. Diese Provokation könnte ihre Berechtigung darin finden, weil doch gerade die Berufsausübungsbeschränkungen einer freien Entfaltung des Berufsangehörigen mehr entgegenstehen als andere Gesetze bei jedem Gewerbetreibenden. Zumindest führt die zunehmende Schaffung von Berufsrecht zu einer Wandlung des freiberuflichen Selbstverständnisses. Diese Entwicklung verlief in Phasen. Die Freien Künste der Antike verkörperten ein Bildungsideal. Den Freien Berufen des Mittelalters lag ein Wissenschaftsbegriff zugrunde, der bis zu den Anfängen des 20. Jahrhunderts in einer durch das Abstellen auf eine geistige Tätigkeit mit idealistischer Berufsauffassung modifizierten Form Bestand hatte. Die nunmehr dritte Phase wurde durch die Schaffung von Berufsrecht eingeleitet. Dadurch wurde der allumfassende Freiheitsbegriff relativiert. Er ist nur noch als relative Freiheit aus einem bestimmten Bezugspunkt heraus verständlich. Welcher Art der heutige Freiheitsbegriff für den Freien Beruf sein könnte, ist mittelbar dem Berufsrecht zu entnehmen. Durch das Berufsrecht wird der Berufsträger oder Berufsangehörige regelmäßig zu einem eigenverantwortlichen und/oder unabhängigen Tätigwerden verpflichtet. Die Weisungsunabhängigkeit ist neben der Frage nach dem Erfordernis wirtschaftlicher Selbständigkeit der ge-

dankliche Ansatz zum Verständnis der Freiberuflichkeit im modernen Sinn. So kann entsprechend die These formuliert werden, daß auch der verstaatlichte oder staatlich gebundene Beruf ein Freier Beruf sein kann. Zu untersuchen ist dabei dann die Bedeutung der Freiheit vom Staat für den freiberuflichen Charakter. Es geht nicht um die Bindung der Angehörigen freier Berufe, hier des Arztberufes, sondern um die Weisungsunabhängigkeit als Ausdruck einer besonderen Freiheit. Wird die Freiheit vom Staat in bezug zur Weisungsunabhängigkeit gesetzt, so stellt die Freiheit von staatlicher Bindung kein absolutes Postulat der Freiberuflichkeit dar.

Zentralwertbezogene Tätigkeit

Der Charakter der zentralwertbezogenen Tätigkeit und deren häufige Ableitung aus staatlichen Funktionen, ausgedrückt in der Zuordnung zu staatlich gebundenen und verstaatlichten Berufen, beweist, daß der Freiberuflichkeit ein gewisses Maß an Unfreiheit nicht wesensfremd ist. Die Grenze wird erst eindeutig bei der Verbeamtung von Berufsträgern einer Berufsgruppe überschritten. In dieser Situation geht der auf persönlicher Initiative und Wettbewerb gegründete Individualbezug der Berufsträger durch die Einbindung in alle staatliche Interessen zugunsten einer schematisierten Bürokratie verloren. Der so eingegrenzte Freiheitsraum ist nur einer, den der Gesetzgeber nicht antasten darf, ohne einer Berufsgruppe den Charakter der Freiberuflichkeit zu nehmen. Die Weisungsunabhängigkeit ist eng bezogen auf die Zentralwertbezogenheit einer Tätigkeit. Von den standesrechtlich gebundenen Berufsgruppen werden Leistungen erbracht, die grundsätzlich von einem erheblichen Wert für die Allgemeinheit sind, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, Angehörige eines Freien Berufs dürften (Dienst-)Leistungen auf bestimmte gemeinwohlbezogene Güter beschränken. So verstanden erbringen diese Berufe gemeinschaftswichtige Dienstleistungen, die in bezug auf die betroffenen Güter ein zentralwertbezogenes Gut verwalten. Die Bestimmung dieser Güter kann sich unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ergeben mit nachträglicher entsprechender feststellender Bestätigung des Gesetzgebers im Berufsgesetz oder sie ist aus der typischen Tätigkeit einer bestimmten Berufsgruppe abzuleiten, wobei der Grad der Kalkulierbarkeit entfällt, weil sich die Anschauungen des Rechtsverkehrs über den Wert eines Gutes für die Allgemeinheit ändern können. Als überragendes Gemeinschaftsgut zählt die Gesundheitspflege zu diesen zentralwertbezogenen Gütern. Die Dienstleistungen dieser an diesem zentralwertbezogenen meritokratischen Gut »Gemeinschaftswohl« orientierten Berufsgruppen vertreten eine tendenziell idealistische Berufsauffassung. Zu ihnen zählen die Berufsgrup-

pen sämtlicher Heilberufe, also nicht nur der klassische freie ärztliche Beruf. Die Berufsangehörigen dienen nicht nur der Gesundheit des einzelnen Menschen, sondern entsprechend den Wortlauten vieler Berufsgesetze »dem ganzen Volk«:

Kassenärztliche Tätigkeit im Spannungsfeld von Freiberuflichkeit und öffentlich-rechtlicher Bindung

Um gerade klarzustellen, daß die Freiheit ärztlichen Tuns unabhängig von der Form der Berufsausübung gewährleistet sein müsse, wurde auf Vorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen in die BÄO vom 2. 10. 1961 der Passus aufgenommen: Der ärztliche Beruf »ist seiner Natur nach ein freier Beruf«. Diese Formulierung ist keine Abschwächung, sondern eine Verstärkung der dieser Berufstätigkeit immanenten Freiheit. Wenn ein Beruf seiner Natur nach, d. h. in seinem innersten Kern ein freier Beruf ist, dann kann ihm diese Freiheit ohne Zerstörung des Kernbereiches ohne Denaturierung nicht genommen werden. Diese Freiheit des ärztlichen Berufes ist institutionell gesichert. Als wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis kann trotz teilweiser Abweichung im einzelnen gelten, daß ein Beruf um so mehr zu einem staatlich gebundenen Beruf wird, je näher er durch öffentlich-rechtliche Bindungen und Auflagen an den öffentlichen Dienst herangeführt wird: Hier ist die kassenärztliche Tätigkeit im Spannungsfeld von Freiberuflichkeit und öffentlich-rechtlicher Bindung deutlich tangiert. Werden von Berufsträgern eindeutige *hoheitliche Aufgaben* wahrgenommen, so driftet dieser Beruf immer mehr in den Bereich des staatlich gebundenen Berufes. Die Meinungen innerhalb der wissenschaftlichen Literatur und auch der höchsten Jurisdiktion sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundessozialgerichts variieren bei der einordnenden Stellung des Kassenarztes in das System der Kassenärztlichen Versorgung. Für einen Berufsstand reiche aber eine *lediglich öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung* zur Einordnung unter die staatlich gebundenen Berufe ebenso wenig aus wie die pflichtmäßige Zusammenfassung dieses Berufsstandes in öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaften, wie z. B. beim Arztberuf, in Ärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen. Die Bedeutung ärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Interesse rechtfertige es, den ärztlichen Beruf zwar nicht als einen staatlich gebundenen Beruf zu kennzeichnen, wohl aber als einen öffentlich-rechtlich gebundenen Beruf einzuordnen. Die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ärztlicher Selbstverwaltungseinrichtungen und die Auferlegung bestimmter Berufspflichten hat nicht die Aufgabe, eine Integration in die staatliche Verwaltungshierarchie und eine Annäherung des

einzelnen Berufsträgers an den öffentlichen Dienst vorzunehmen. Dies ist auch nicht für eine sachgerechte Berufsausübung erforderlich. Die Aufgaben dieser Körperschaften haben ihren normativ abgesteckten Bereich im Berufsrecht. Der Kassenarzt ist nicht Dienstnehmer der Kassenärztlichen Vereinigung. Er ist Mitglied dieser und nimmt als freiberuflich tätiger Arzt an der Versorgung der Kassenmitglieder teil. Der öffentlich-rechtlichen Körperschaft »Kassenärztliche Vereinigung« obliegt gegenüber dem Kassenarzt keine wie dem öffentlichen Dienst inhärente eigentümliche Fürsorgepflicht gegenüber Beamten. Sie trägt auch nicht gegenüber dem Kassenarzt die Sorge um die Existenz und die Alterssicherung und haftet auch nicht wie ein Dienstherr für Verschulden des Arztes. Der Kassenarzt ist allein dem Kassenpatienten für Behandlungsfehler bei und durch die Behandlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Haftung zu nehmen. Zwischen der Sozialbindung ärztlicher Tätigkeit gemäß § 1 I BÄO und Freiem Beruf gemäß § 1 II BÄO besteht kein Widerspruch. Die Eigenschaft freiberuflicher Tätigkeit durch ihre öffentlich-rechtliche Bindung wird dadurch nicht eingeschränkt. Bei der durchaus schwierigen Interpretation der gesetzlichen Formulierung, daß der Beruf des Arztes seiner Natur nach ein Freier Beruf sei, ist nicht vorrangig eine weitere Definition des Begriffes Freier Beruf zu finden, sondern den speziellen Freiheitsbereich sichtbar werden zu lassen, der für jede ärztliche Tätigkeit gilt. Von welchem Arzt sie erbracht wird, ist dabei ohne Bedeutung.

Die bundesverfassungsrechtliche Jurisdiktion stellte ausdrücklich (jedoch vom BSG nicht ohne Modifizierung hingenommen) im Kassenarztturteil vom 23. 3. 1960 fest, daß die Rechtsstellung des Kassenarztes kein öffentlicher Dienst sei, obwohl mit der Behandlung der Kassenmitglieder eine öffentliche Aufgabe erfüllt werde und der Kassenarzt durch die Zulassung in ein öffentlich-rechtliches System einbezogen werde. Danach steht er innerhalb dieses Systems weder zu den Kassen noch zur Kassenärztlichen Vereinigung in einem Dienstverhältnis. Zwischen Krankenkasse und Kassenarzt bestehen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Mit der Zulassung zur Kassenärztlichen Vereinigung übernimmt er die Verpflichtung, sich zur Versorgung der Kassenmitglieder bereitzuhalten und ihre Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien durchzuführen. Durch die bestehenden Disziplinarbefugnisse der Kassenärztlichen Vereinigung wird ein Abhängigkeitsverhältnis weder begründet noch vorausgesetzt. Als organisierte genossenschaftliche Vereinigung unterliegt die Kassenärztliche Vereinigung der Verpflichtung zur korporativen Erfüllung der ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder. Aber in den grundlegenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG E 2, 201) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG E 11, 30) über die Frage der Verfas-

sungsmäßigkeit der zahlenmäßigen Zulassung, gehen beide Gerichte trotz im Endergebnis unterschiedlicher Auffassungen übereinstimmend davon aus, daß der Arzt durch die Zulassung zur Kassenpraxis, bzw. Beteiligung an der Kassenpraxis, einen öffentlich-rechtlichen Status erlangt.

Horst Baier hebt hervor, daß der freie Berufsstand der niedergelassenen Ärzte bestenfalls auf dem Weg in die Verbeamtung sei und weist auf die schlimmere Lösung hin, die den Berufsträger des ärztlichen Berufs *halb-angestellt* des Einkommens wegen vertraglich verpflichtet und *halb-freiberuflich* wegen des Haftungsrisikos beläßt. Die Situation bedingt sich durch kausal eliminierte Markt- und Wettbewerbselemente aus dem System der Kassenärztlichen Versorgung. *Lüth* konstatiert, daß eine derartige Berufspolitik eine »Status-quo-Orientierung mit progressiver Verschlechterung bewirkt, und zwar für alle Beteiligten: Patienten, Ärzte, Kliniken, Industrie«. Bei den Kassenärzten ist das klassische Lenkungsinstrumentarium einer *Zentralverwaltungswirtschaft* sichtbar geworden, eingebettet in ein kompliziertes Verfahren im Abwicklungszyklus des Instanzenweges der Körperschaften, die neben einer lediglich mittelbaren Staatsverwaltung auch genossenschaftliche Selbstverwaltung verinnerlichen. Das kassenärztliche Leistungsangebot, von oben bürokratisch gelenkt, versäumt es, von unten durch den Konsumenten Patient eine selbsttätige und selbstverantwortliche Nachfrage entstehen zu lassen, mit der Folge eines versiegten Markts der Gesundheitsgüter. Eine Wende zur direkten Kostenerstattung mit Vor- und Nachfinanzierung durch die Kassen sei, so konstatiert *Baier*, dadurch völlig unrealistisch geworden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen, ursprünglich von den Ärzten dem Staat und den Kassen der Reichsversicherungsordnung entzogen als Schutzkordon eines Freien Berufs für seine Beziehungen zu den Patienten, die auch als Sozialversicherte Privatpersonen bleiben sollten, sind heute parastaatliche Kontroll- und Finanzbehörden. Sie bezahlen und prüfen ärztliches Handeln und Patientenverhalten auf Wirtschaftlichkeit, medizinische Notwendigkeit, Vergleichs- und Richtgrößenbeachtung. Dies wirft die Frage nach der Stellung des Kassenarztes in diesem öffentlichen System auf, in dem Gesundheit zur »öffentlichen Norm« wuchert, mit der Gefahr, in einen kollektivierten und kontrollierten Verwaltungszwang umzuschlagen.

Krankenkasse – Kassenärztliche Vereinigung – Kassenarzt

Tatsächlich scheint wohl eine Auffassung, die den Kassenarzt als eine zentrale Figur in einer sozialen Gesundheitsdienstwirtschaft stärker an einen das Beamtenwesen *heranrückenden* Standpunkt verortet, für die Beurtei-

lung von Kassenarzt- und Kassenarztvereinigungsfreiheit der Sache dienlicher zu sein. Ein verzerrtes Bild ergibt eine Interpretation eines Dualismus, wobei der Privatarzt einerseits und der Amtsarzt im engeren Sinne andererseits gesehen wird. Der Kassenarzt ist dabei nur eine Ausübungsform des ersten, eben freiberuflich und unternehmerischer *Arzttypus*. Diese Sichtweise verdeckt aber die im einfachen Gesetzesrecht befindlichen fließenden und formenreichen Übergänge der Arzttätigkeit in Freiberuflichkeit zwischen dem einen Extrem des Grundtypus des nur Privatpatienten kurierenden niedergelassenen Arztes, der sicherlich vergleichsweise zu anderen Selbständigen weitgehend uneingeschränkter die verfassungsrechtlichen Berufsfreiheitsrechte aus Art. 12 GG genießt, und dem anderen Extrem des hoheitlich handelnden Funktionsträgers bei einem staatlichen Gesundheitsamt, wobei der Kernbereich des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 IV, V GG tangiert ist.

Weiterhin kann nicht ohne Modifizierung vorbehaltlos angenommen werden, daß die Krankenkassen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und die Kassenärztlichen Vereinigungen als Ausdruck freier genössischer Selbstverwaltung lediglich nebeneinander stünden. Die Krankenversicherung zieht dabei nur den freiberuflich tätigen Arzt als Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung heran. Stellungsmäßig befinden sich die zur ambulanten Versorgung niedergelassenen, freipraktizierenden Ärzte als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaft »Kassenärztliche Vereinigung« ausschließlich noch im Raum der Gesellschaft und der heilberufständischen Autonomie. Die Pflichtkassen, in Verantwortung gezogen für die in das deutsche Sozialversicherungsrecht von Anfang an eingeführte kostenfreie Naturalleistung »Kassenärztliche Behandlung« als Teil der insgesamt geschuldeten Krankenpflege, stehen isoliert als Teil der Staatsorganisation für Daseinsvorsorgeleistungen an den Gesundheitsbürger dem Ärztestand gegenüber.

Eine solche Betrachtung, auch wenn sie den Kassenarzt in ein öffentlich-rechtliches System einbezieht, läßt den Eindruck aufkommen, als bestünde nicht der gesetzlich vorgeordnete und *amtliche Auftrag* von Seiten der Krankenkassen an die Kassenärztlichen Vereinigungen, die ordentliche kassenärztliche Versorgung auch als ihre eigene Aufgaben sicherzustellen. Diese Betrachtung bestimmt somit, daß die auch vorhandene Komponente der Kassenärztlichen Vereinigungen gegen und gegenüber Staat und Selbstverwaltung der Krankenkassen ausschließlich die Funktion einer Zwangsschlichtungsordnung *domestizierter Tarifvertragspartner* im Ärzte-Einkommenssektor zukommt. Dies führt aber zu der unhaltbaren Folgerung, daß die öffentlich-rechtliche, von beamtenrechtsähnlicher Disziplinarverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen bestehende Kernpflicht des ein-

zelen Kassenarztes zur wirtschaftlichen Behandlungs- und Arzneiverordnung als Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung und als unternehmerischer Verwalter eines Sicherstellungsamtes (Kassenarztsitz) nicht faßbar wird.

Zur Doppel-eigenschaft des Kassenarztberufs

Ein gesetzesnäheres Bild zeichnet dagegen die Theorie einer *Doppelstellung* bzw. einer *Doppel-eigenschaft* des Kassenarztberufs. Der Kassenarzt steht als Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sowohl in der *hoheitlichen Ämterwelt* des modernen Leistungs- und Daseinsvorsorgestaates als auch in der *marktlichen Privatwirtschaft*. Diese weist aus der Natur der Sache jedoch nur rudimentäre Elemente eines funktionierenden Wettbewerbs zwischen den in der Regel frei wählbaren, an der Kassenärztlichen Vereinigung teilnehmenden Ärzten auf. Beachtenswert ist, daß das einfachgesetzliche Organisationsrecht mit dem gemeinwirtschaftlichen Auftrag an den Kassenarzt, d. h. den an ihn gerichteten Auftrag zur Erfüllung des *Sozialamtes* zur medizinischen Diagnose und Therapie bei Kassenpatienten, diesen einzelnen unternehmerisch praktizierenden Freiberufler Arzt formt und schützt. Der einzelne Kassenarzt bleibt im Kassenarztsystem Leit- und Schlüsselfigur im Rahmen eines mittelständischen gesetzlichen Leitbildes. Dieses mittelständische gesetzliche Leitbild richtet sich im Grundsatz gegen Tendenzen bezüglich stärkerer Einführung von kollektiv geführten Krankenambulatorien und Medizinalbehandlungszentren, in denen Ärzte teilweise andere Experten der gesundheitlichen und gesundheitlich-sozialen Hilfe als beigeordnete und zusätzliche Ratgeber dulden müssen. Das Unternehmerrisiko ist Leitbild der kassenärztlichen Ordnung. Der Grundcharakter des ärztlich-gesetzlichen Berufssystems präferiert die Achtung vor der *fachlichen Autonomie* des Arztes. Die Einschränkungen der Kassenarztfreiheit betreffen unmittelbar nur das Gebot wirtschaftlicher Organisation des einzelnen Behandlungsprozesses und überhaupt kassenärztlicher Versorgungsstrukturen. Der These von der *freiberuflichen Amtswaltung durch Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung* ist der Doppel-eigenschaft des Kassenarztes inhärent, als zum einen ausschließlich das gesundheitspolitische Gemeinwohl berücksichtigender Träger eines öffentlich-rechtlichen Amtes und zugleich im untechnischen Sinne mittelständischer Gewerbetreibender. *Bogs* sieht darin »das Essentielle des in der Bundesrepublik eingeführten Systems einer Halb-Nationalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes gegenüber der versicherten Gesellschaft«. Der Kassenarzt ist in Wahrheit zwitterhaft sowohl Selbständiger und Freiberufler als

auch Organwalter und Amtsträger. Die Rechtsstellung der zur kassenärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte (Kassenärzte) ist somit wesentlich bestimmt einerseits durch ihren öffentlich-rechtlichen Status, andererseits durch ihre freiberufliche Tätigkeit. Dies sind zwei Rechtspositionen, die notwendig in einem *Spannungsverhältnis* zueinander stehen. Die Theorie des »freiberuflichen Unternehmers im öffentlichen Amt« darf aber nicht überdeutet werden. Das Rechtsverhältnis medizinischer Behandlung – und dies ist betonend hervorzuheben – zwischen einem zur Behandlung angenommenen Kassenpatienten und einem Kassenarzt weist Privatrechtzüge auf. Die Behandlungsfehlerhaftungsmaßstäbe richten sich nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches so wie auch dies Grundverhältnis zwischen Kassenarzt und Patient privatrechtlicher Natur ist. Eine solche Sicht in der Beziehung des organschaftlichen Amtswalters Kassenarzt zum Patienten hätte den gesundheitspolitischen Vorzug durch die Erhaltung eines Teils von Privatheit und Individualität im medizinischen Betreuungsverhältnis zwischen den Beteiligten so einen Beitrag zur Förderung und Sicherung einer Vertrauensbeziehung zwischen diesen Personen, die eine wesentliche Heilvoraussetzung beinhaltet, zu leisten.

Arzt-Patient-Beziehung

Die Klientel

Wie steht es nun mit der Arzt-Patient-Beziehung in diesem System? Nie war und ist die Medizin gesellschaftsfrei gewesen. Sie wendet vom Menschen körperliches und seelisches Leiden ab. Ärztliche und pflegerische Berufsstände mit ihrer hohen professionellen Selbstorganisation sowie die diagnostischen und therapeutischen Fähigkeiten der Techniker der Medizin in hochspezialisierten Kliniken und in einem individualisierten System von Akutpraxen zeigen, wie dieses in sich komplexe Gebilde in die Gesellschaft selbst verflochten ist. Zu ergänzen sind die ausgreifenden Folgewirkungen einer derartigen Medizin für den einzelnen mit seinen gesteigerten Lebensbedürfnissen »wie für die Massengesellschaft mit ihrer heute regulierbaren Bevölkerungsdynamik und überlebensnotwendigen Sozialhygiene«. Die Klientelisierung findet in einer Verteilungsgesellschaft statt, in der nicht mehr das Prinzip des ökonomischen Wachstums mit Vermehrung der objektiven Produktions- und subjektiven Leistungskapazitäten vorrangig ist, sondern die eine Ausweitung von Verbrauchs- und Lebensbedürfnissen präferiert. Die Zuteilung von Nutzungschancen am erwirtschafteten Fond von Gebrauchsgütern und von gesteigerten Lebenschancen erfolgt über Dienstleistungen. Im Rahmen der Sozialpolitik sind von zunehmender Bedeutung

die kollektiv finanzierten und von öffentlichen Trägern erbrachten personenbezogenen Dienstleistungen, wie die Behandlung, Beratung, Pflege und Betreuung. Diese sozialen Dienstleistungen nähren eine sozial-politische Version der großen Hoffnung, so *Fourastiés*, die Hoffnung auf eine Ablösung der Erwerbsorientierung durch das Dienstethos. Die Erbringung der Dienstleistungen erfordert eine persönliche Kooperation und Kommunikation zwischen dem Dienstleistenden und dem Leistungsnehmer. Sie sind aber auch gewissermaßen das Tor postindustrieller Verheißungen und Wünsche im modernen Sozial- und Wohlfahrtsstaat, in dem bei einer Verknappung öffentlicher Ressourcen eine Umgliederung der Gesellschaft in Verteilungsklassen sichtbar ist. Die Zuteilung von öffentlichen Dienstleistungen ergeht in staatlich regulierter Form. Das medizinische Dienstleistungssystem verwaltet in diesem Kontext das knappe öffentliche Gut *Gesundheit*. Dieses System definiert sich »als das in den Gesundheitseinrichtungen eingefaßte ärztliche Berufswissen und seine Berufstechniken«. Menschen werden in medizintechnologisch und betriebsorganisatorisch perfektionierten Leistungseinheiten moderner Kliniken und Krankenhäuser versorgt. Die Einstellung des Patienten wandelte sich vom traditionellen Haus- und später Facharztpatienten zum *Sozialpatienten*. Dieser ist ein Typus, »der im Bereich der Sozialleistungen die kollektive Verantwortung für individuelle Not und kollektive Sicherung vor allen individuellen Lebensnachteilen bewußt einlöst und der im Bereich der Gesundheitssicherung die vorsorgende Bewahrung seiner Nutzungschancen an Lebensgütern einfordert«. Der Patient ist entprivatisiert vom Gut Gesundheit, das mehr und mehr zu einem öffentlichen Gut tendiert. Baier betont, daß dieser Sozialpatient »keinesfalls ein wirklicher Mensch mit seinen individuell erlebten Leidens- und Glücksempfindungen, mit seinen persönlichen Anlagen und seiner ihm je eigenen Umgebung« ist, »sondern . . . ein Typus, ein anschauliches Gedankenmuster, das Zeitstrukturen und Zeitströmungen projiziert auf den Menschen und es faßbar und diskutierbar macht«. Gesundheit und Krankheit werden in der Gesellschaft immer weniger als naturhaftes Ereignis im körperlichen Bereich des Menschen, sondern mehr als vom Menschen selbst erzeugte und veränderbare Bedingung gesehen. Gesundheit wird ein zunehmendes Maß an Sozialprestige beigemessen, dem ein soziales Indiz für Leistungs- und Karrierefähigkeit inhärent ist. Im gleichen Sinne wird Krankheit als soziales Versagen eingestuft. Immer wird es aber den Einzelnen mit selbstempfunder und selbsterlittener Erkrankung geben, der den Arzt sucht, »aber er wird nicht mehr der bestimmende Typ des Patienten sein, auf den sich der künftige Gesellschaftsarzt einstellen wird«.

Zum Persönlichkeitsbezug bei einem anthropologischen Zugriff auf die Medizin

Die Grundlage allen ärztlichen Handelns ist auf die persönliche und in sehr genauer Weise intime Beziehung zwischen Patient und Arzt ausgerichtet. Ein besonderes Vertrauensverhältnis resultiert aus dem Persönlichkeitsbezug des Leistungserbringers »Arzt«, indem sich der Auftraggeber »Patient« dem Freiberufler »Arzt« anvertraut, ihm freiwillig Einblick und Einfluß in seinen persönlichen Bereich gewährt. Die grundlegende Voraussetzung für die Ausbildung von persönlichen Vertrauensbeziehungen ist, daß menschliches Handeln überhaupt als persönlich bedingtes Handeln erkennbar wird. Das Vertrauen beruht auf der zugeschriebenen Motivation des Handelns. Das Handeln, auf dessen Erfahrung sich das Vertrauen stützt, postuliert den Ausdruck von Persönlichkeit. Dieser Persönlichkeit wird aber nur ein Handeln zugerechnet, das als *frei* institutionalisiert ist. Freiheit im vorsozialen Sinne einer unkontrollierbaren Handlungspotenz anderer Menschen ist die Quelle des Bedarfs für Vertrauen. Die institutionalisierte Freiheit, nämlich die in die Sozialordnung eingefangene und dort »gezügelmte« Freiheit ist als Komplex für persönlich verantwortete Handlungen und Handlungsaspekte die »Quelle der Lernbarkeit des Vertrauens«. Vertrauen kann nur entstehen und seine Funktion erfüllen, wenn Freiheit aus der einen Form in die andere überführt wird. Das Vertrauensverhältnis ist der Kern des Berufsethos freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit, aber auch der Kern des Berufsethos der Freien Berufe. Naturgemäß ist es besonders stark ausgeprägt bei den freien Heil- und Beratungsberufen, so daß man innerhalb des Typus Freier Beruf durchaus eine Unterscheidung zwischen den »Vertrauensberufen« im eigentlichen Sinne und sonstigen Berufen treffen kann. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient kennzeichnet sich allerdings durch eine besondere Asymmetrie im Verhältnis zwischen dem behandelnden freiberuflich tätigen Arzt und seinem Patienten. Der Patient schenkt dem Arzt Vertrauen und offenbart ihm seine intimsten Sorgen, während umgekehrt, um fähig zu bleiben, so vielen Menschen wie möglich objektiv zu helfen, der Arzt ein distanziertes Verhalten gegenüber seiner medizinisch zu versorgenden Klientel zu beachten hat.

Diese persönliche und intime Beziehung zwischen Patient und Arzt ist in allen höheren Kulturen vorfindliche Beziehung auch zwischen Klient und »Professional« und die soziologische Kerndefinition des Freien Berufs. Zusätzlich ist aber gerade das Arzt-Patient-Verhältnis durch eine vorsoziologische, vorsoziale Qualität determiniert, die anthropologisch oder existenzphilosophisch als »Grenzsituation« beschrieben worden ist. Diese markiert die existenzielle Beziehung zwischen dem leidenden Kranken und dem zur

unbedingten Hilfe verpflichteten Arzt. Dessen Maß ist weder durch die aktualisierte soziale Norm zur mitmenschlichen Hilfe noch durch die gerade verfügbaren technischen Mittel begrenzt. »Dieses absolute *Engagement* ist ein Ideal des ärztlichen Berufes«. Das Höchste, was dem Arzt gelingen kann, ist dann Schicksalsgefährte mit dem Kranken zu werden, sowie zwischen ihm und dem Kranken in »Vernunft mit Vernunft, Mensch mit Mensch, in den unberechenbaren *Grenzfällen*« eine Freundschaft entstehen zu lassen. Bei der anthropologischen Grundfigur von Not und Hilfe werden leitende Konstanten evident, bedingt durch den hohen Rang und Wert von »Leben« und »Gesundheit«. Vertieft wird dies durch die personale Teilhabe an der Intimsphäre, bedroht aber auch durch die anscheinend so schwer zu kontrollierende Autonomie einer Medizin als Handlungswissenschaft. Im Focus einer solchen Autonomie steht immer der Anspruch, der von einem anderen her dominiert. Es ist die Herausforderung durch den Patienten, der nicht nur das Wissen, sondern auch das Gewissen des Arztes beansprucht. Der Patient fordert auch dort noch Entscheidungen vom Arzt, wo Kunst und Technik ihm nicht mehr zur Verfügung stehen. Hier ist die Schnittstelle zu verorten, die gerade die aus der Geschichte der älteren Heilkunst definierten heuristischen Muster und tragenden Leitbilder heute als Modelle für normative Kriterien einer neuen Theorie der Medizin dienen könnten. Zu verweisen ist auf den Begriff Natur (*physis*) als Spiegelbild einer Ordnung im All (*kosmos*), damit als Modell für Gesundheit wie Krankheit; weiter auf die Bereiche der Umwelt und Mitwelt (*oikos*), die als »*oikonomia*« die sozialen Dienstleistungen der Medizin bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu strukturieren vermochte; schließlich auf die Wirklichkeit des Leibes (*soma*) eine Leiblichkeit des Menschens im Rahmen des Ausblicks auf eine neue Idee in der Medizin, die jenseits aller psychosomatischen Dichotomien den ärztlichen Alltag stilisiert hat. In diesem Konzept ist der Mensch, und nur um den geht es, wohl mehr als nur Körper innerhalb des Naturgeschehens. Der Mensch ist zudem Person mit ausgeprägter Individualität in *Gesundheit* und *Krankheit*.

Bei einem anthropologischen Zugriff auf die Medizin und hier der nötigen Idee des Menschen als klares Bild und als unterschiedener Begriff, wird der menschliche Körper erst durch die seelischen Aktivitäten wie Empfindung, Phantasie, Gedächtnis und Selbstgefühl zum weltoffenen und handlungsfähigen Leib. Diese anthropologische Wende in der Philosophie und Soziologie wurde von *Max Scheler* eingeleitet. Die Sonderstellung des Menschen kann erst verdeutlicht werden, wenn der gesamte Aufbau der biopsychischen Welt erfaßt wird. Die Grenze des Psychischen fällt mit der Grenze des Lebendigen überhaupt zusammen. Neben den objektiven wesensphänomenalen Eigenschaften der Dinge, die als lebendig bezeichnet

werden können, ist es eine Tatsache, »daß Lebewesen nicht nur Gegenstände für äußere Betrachter sind, sondern noch ein Fürsich und Innesein besitzen, in dem sie sich selber inne werden«. Dies ist für sie ein wesentliches Merkmal. Durch dieses Merkmal kann aufgewiesen werden, daß ein Lebewesen mit jenen objektiven Phänomenen des Lebens an Struktur und Ablaufsform die innigste Seinsgemeinschaft besitzt. Schelers »Stellung des Menschen im Kosmos« zeichnet sich dadurch aus, daß der Leib des Menschen von innen Seele und von außen Körper ist. Dieser Leib wird durch Gestaltung des Geistes Person und zum kulturschaffenden Wesen. Ein anthropologischer Zugriff auf die Medizin scheint begründet, da dieser dem gesunden und kranken Menschen »nicht nur in seiner Natürlichkeit, sondern auch in seiner Geistigkeit, in seiner Kultiviertheit und in seiner Gesellschaftlichkeit entgegenkommt«.

Die Position des Arztberufes im gesundheitspolitischen Wandel

Was bleibt nun von dieser ideellen Perspektive oder wo steht der Arzt heute in Anbetracht und Anschluß an eine solche eingebundene anthropologische Vorstellung der Arzt-Patient-Beziehung? In welcher Position ist der Arzt im gesundheitspolitischen Wandel zu sehen?

Im Zuge des Reformgesetzes bis hin zur Umsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes ist es evident, daß Gesundheitspolitik eine neue Qualität gewonnen hat. Jost Bauch konstatiert, daß das alte subsidiäre Arrangement von Gesundheitspolitik – nämlich Gesundheitswesen, Staat, Selbstverwaltung im Gesundheitswesen – einer neuen Ordnung gewichen ist. In dieser Ordnung wird zugunsten staatlicher Einflußsphären die Struktur des Gesundheitssystems aufgebrochen.

In traditioneller Betrachtungsweise war die Beziehung zwischen Staat, als politischem System, und dem Gesundheitssystem nach dem Prinzip der Subsidiarität geregelt. Der Staat hat sich weitgehend aus internen Regulationsfragen des Gesundheitssystems herausgehalten. Als liberaler »Nachwächterstaat« hat er gerade dem Gesundheitssystem in einem hohen Maße Autonomie überlassen. Gesundheit galt als vor- und unpolitisch. Die Regelungskompetenz konnte den Gesundheitsexperten, den Leistungserbringern als *Professionals* und den Krankenkassen als Organisationen der Selbstverwaltung überlassen werden. Der Staat beanspruchte für sich allenfalls eine Rahmenkompetenz; jedoch sah er für direkte Staatsinterventionen im Gesundheitssystem keinen Anlaß.

Eine Veränderung dieses Rahmens brachten die in den 70er Jahren verabschiedeten Kostendämpfungsgesetze. Die Ausgaben für Gesundheit expan-

dierten, so daß sich der Staat veranlaßt sah, diese Ausgaben für Gesundheit mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu parallelisieren. Auf einer ersten Stufe wurde das Gesundheitswesen vergesellschaftet. Die Ausgabenentwicklung des Gesundheitswesens wurde mit der Entwicklung des Bruttosozialproduktes vernetzt. Es wurden makrosoziale Parameter, wie das Bruttosozialprodukt und die Grundlohnsummenentwicklung, zu Bestimmungsfaktoren der geduldeten Ausgabenentwicklung für das Gesundheitswesen. Die Kostendämpfungsgesetze waren aber noch *Einzelinterventionen*, die eine krisenhafte Kostenexplosion nach Maßgabe makrosozialer Parameter des Gesundheitssystems verhindern sollten. Für diese Form der schnellen Intervention genügte eine ökonomische Perspektive, um die Prinzipien einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik aufrecht zu erhalten. Bei dieser klassischen *bargaining* Politik der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen wurde auf die systemorientierte Fortschreibung der Ausgaben im Gesundheitswesen abgestellt, wobei die Zuwachsraten sich allein an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausrichten sollten. Auf dieser ersten Stufe der Vergesellschaftung des Gesundheitswesens wurde der *Gesundheitsdiskurs* »ökonomisiert«.

Schon Ende der 70er Jahre zeigten sich die Grenzen einer ausschließlichen ökonomischen Steuerung des Gesundheitswesens. Diese Steuerung konnte nur auf ökonomische Rahmenbedingungen reflektieren. Der Staat konnte nur vorschreiben, daß gespart werden mußte; er konnte aber nicht verordnen, wo gespart werden sollte. Die Dynamik des Leistungsgeschehens im Gesundheitswesen unter die gewünschte ökonomische Kontrolle zu bringen, verlangte eine sensiblere, allokationsspezifischere Interventionspolitik. »*Spätestens mit dem Gesundheitsreformgesetz schaltete der Staat von ökonomischer Einzelfall- und Rahmenkompetenzintervention auf politische Dauerintervention mit direkter Regulierung des Leistungsgeschehens um*«.

Bei dieser Transformation von der ökonomischen Einzelfallintervention auf politische Dauerintervention des politischen Systems in das Gesundheitswesen wird die Beziehung beider Systeme durch die generelle Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft beeinflusst, und zwar einer Gesellschaft, die sich im Rahmen der Entwicklung zur modernen »Risikogesellschaft« entwickelt hat. Die Risikogesellschaft ist mit der Bewältigung der gesundheitlichen Folgeprobleme der Technisierung des Lebens der Industriegesellschaft (Ökologie, Umweltzerstörung, Streß im Alltag etc.) befaßt. *Bauch* konstatiert, daß die Sedimentierung von Schadstoffen in Mensch und Natur zu einem Paradigmawechsel in staatlicher Politik geführt hat. »*Nicht mehr ist staatliche Politik (alleine!) auf ökonomisches Wachstum ausgerichtet, ganz wesentlich legitimiert sich staatli-*

che Politik über Risikoabwehr und Risikodetektierung in allen Lebensbereichen der postmodernen Industriegesellschaft. Damit wurde ›Gesundheit‹ zur gesellschaftlichen und politischen Leitcodierung aller staatlichen Operationen und Interventionen». Horst Baier spricht vom modernen Staat als Gesundheitsstaat. Gesundheit stellt dabei eine ideale Verrechnungsformel für staatliche Interventionspolitik dar, weil alle anderen Wertstrukturen, auf die staatliche Politik sich legitimatorisch beziehen konnte, erodiert sind. In diesem situativen Kontext ist Gesundheit in alle gesellschaftlichen Lebensbereiche diffundiert, d. h. sie ist nicht mehr allein Sache des Gesundheitssystems mit seinen professionellen Experten. So Bauch: »Gesundheit wird vom Staat angeeignet als zentrale Legitimationsformel von Politik. Traditionelle Legitimationsformeln von Politik wie Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit haben nur Bestand, insofern sie sich auch über den Gesundheitsdiskurs ihre Daseinsberechtigung verschaffen können. Soziale Ungerechtigkeit muß Gesundheitsprobleme generieren, dann wird sie zum Gegenstand staatlicher Politik«.

In dieser Perspektive ist Gesundheit auch eine ideale Legitimationsformel für die staatliche Gängelung des Bürgers. Gesundheit ist der Garant für Leistungsfähigkeit und Leistungswillen der Bürger. Mit der Verinnerlichung des Gesundheitsideals beweist der Bürger *Compliance* gegenüber den Verkehrsformen der individuellen Leistungs- und Konkurrenzgesellschaft nebst den staatlichen Kontrollinstitutionen.

Für die Verortung ärztlicher Tätigkeit und Expertise bedeutet dies, daß die Perspektive des Gesundheitssystems mit der des politischen Gesundheitsdiskurses nicht identisch ist. »Das Gesundheitssystem befaßt sich traditionellerweise in individueller Perspektive mit der ›Klinik des Subjekts‹. Es geht um Herstellung individueller Gesundheit an individualisierten Patienten. Die Perspektive des politischen Gesundheitsdiskurses ist dagegen makrosozial und kollektivistisch«.

Bauch konstatiert: »Gesundheit als öffentliches Gut bedeutet, daß die Staatszugriffe auf das Gesundheitswesen weiter wachsen werden. Wahrscheinlich ist indes nicht, daß diese Entwicklung in einem staatlichen Gesundheitswesen mündet, wahrscheinlicher ist die Beibehaltung eines ›eigenständigen‹ Gesundheitswesens, das aber völlig unter staatliches Kuratel gestellt wird. Das GSG (Gesundheitsstrukturgesetz) ist erst der Anfang.«

Mehr Demokratie – in Bayern und anderswo

Roland Geitmann

Am 1. Oktober 1995 ist etwas Bedeutsames geschehen. Bei einem Volksentscheid in Bayern votierte die deutliche Mehrheit der Abstimmenden für eine ausgesprochen anwenderfreundliche Regelung des Bürgerentscheids auf kommunaler Ebene und gegen den restriktiven Vorschlag der CSU-Landtagsfraktion. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte wurde demokratischer Fortschritt von der Bürgerschaft nicht nur gefordert, sondern auch in Gesetzesform formuliert und in einem direktdemokratischen Verfahren durchgesetzt. Besseres kann der Demokratie nicht geschehen. Diese Tatsache, die neuen gesetzlichen Regelungselemente und das sich durch dieses Instrument verändernde politische Klima werden über Bayern hinaus Bedeutung gewinnen, weshalb dieser Vorgang nähere Beleuchtung verdient.

I. IDEE - Initiative DEmokratie Entwickeln

Im Vergleich mit anderen Ländern, etwa der Schweiz, den USA und Skandinavien, sind wir in direktdemokratischen Verfahren ein unterentwickeltes Land. Was während der Weimarer Republik wegen unsachgemäßer Regelung erfolglos blieb (Jung 1989) und von Hitler dreimal in Volksakklationen zu bereits vollzogenen Entscheidungen mißbraucht wurde (Jung 1995), schien nach 1945 für Deutsche zunächst kein geeignetes Instrument zu sein. Weil jedoch Demokratie mit Wahlen allein und ohne das Instrument der Abstimmung ein Torso bleibt, legte der Parlamentarische Rat in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes unverbrüchlich fest, daß die Staatsgewalt vom Volk »in Wahlen und Abstimmungen« ausgeübt wird. Abgesehen vom Fall der Länderneugliederung wird uns das Abstimmungsrecht auf Bundesebene indes bis heute vorenthalten. Wozu andere Länder die Legitimation durch eine Volksabstimmung gesucht hätten, Grundgesetz, Einigungsvertrag, Vertrag über die Europäische Union, blieb in Deutschland ohne diese demokratische Rückbindung. Unser Staat hat allmählich die trügerische Stabilität einer tauben Nuß.

1. Gründe für Instrumente direkter Demokratie

Die Einführung direktdemokratischer Instrumente als Ergänzung und Korrektiv einer im wesentlichen repräsentativen Demokratie ist eine Frage des

politischen Erwachsenwerdens, kann also zu früh oder auch zu spät kommen und durch unsachgemäße Verfahrensregeln mißglücken. Die Hauptwirkung solcher Instrumente besteht gar nicht in deren Anwendung, sondern in ihrem bloßen Vorhandensein, sofern sie praktikabel ausgestaltet sind. Wenn die Bevölkerung die Möglichkeit hat, Sachfragen an sich zu ziehen, nehmen politische Repräsentanten alle anderen Formen der Bürgerinformation und -beteiligung ernster, geben sich mehr Mühe, ihre Politik verständlich zu machen, und fragen mehr nach des Bürgers Meinung. Umgekehrt tragen die BürgerInnen mehr Verantwortung und dürfen nicht zuwarten, bis der Bagger vor der Tür steht, sondern sind aufgefordert, ihre Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen. Auf diese Weise kann ein fair geregeltes Abstimmungsrecht, auch ohne angewendet zu werden, wie ein Türöffner wirken und die allseits beklagte Kluft zwischen Politik und Bürgerschaft überbrücken helfen.

Auch wenn nur punktuell und zu besonders brisanten Fragen praktiziert, vermitteln Abstimmungsverfahren für eine Demokratie und das politische Klima wertvolle Erfahrungen. Wie in einer Matrix legt sich damit quer zu den Barrieren zwischen den Parteien, zu Wahlperioden und vernebelnder Personalisierung der Politik eine Ebene des Ringens um Sachfragen. Und mit Erstaunen müssen dann Politiker oft feststellen, mit wieviel Sachverstand, Kreativität und Engagement sich BürgerInnen in solche Abstimmungskämpfe einbringen. Das dabei erreichte Niveau, begünstigt durch Konzentration auf eine einzelne Frage und unterstützt durch Experten, übersteigt oft deutlich das der Entscheidungsverfahren der repräsentativen Organe. Auch wenn vertiefte Argumentationen nur einen Teil der Abstimmenden erreicht, können breite Lernprozesse in Gang kommen.

Direktdemokratische Instrumente garantieren keine sachlich bessere Politik. Mutige und zukunftsweisende Veränderungen werden auf diese Weise sogar eher verzögert oder gar verhindert. Die vielen wohlbegründeten und doch gescheiterten Volksinitiativen in der Schweiz zeigen, wie groß das Beharrungsvermögen breiter Bevölkerungsschichten ist. Und doch impulsieren die meisten Initiativen zumindest mittelbar die weitere Gesetzgebung (Bratschi 1969).

Auch die beste Politik kann nicht mehr gegen und ohne das Volk gelingen. Deswegen sind Verfahren notwendig, die es der Bevölkerung erlauben, sich in Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse einzuklinken. Das Reden vom Volkssouverän, von dem alle Staatsgewalt ausgehe, bleibt andernfalls eine leere Phrase. Für das Hineinwachsen in Demokratie ist es besser, gelegentlich eine falsche Entscheidung zu fällen und sie als eigenen Fehler zu erkennen, als unablässlich bevormundet zu werden, sich resignierend und maulend zurückzulehnen und jede Verantwortung von sich zu weisen. Eine

»Zuschauerdemokratie« (Wassermann 1986), die Politik zum Marionettenspiel wirtschaftlicher Interessen verkommen läßt, genügt nicht mehr den Erfordernissen der Zeit.

Auf das häufige Argument, daß die Bevölkerung durch Abstimmungen überfordert werde, ist zu entgegnen, daß dies für einen Teil der Abstimmungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen stets zutreffen wird, weswegen Enthaltungen gerade bei Abstimmungen ein vernünftiges Verhalten sein können. Auch kann die Überforderung durch Einübung, bessere Information und sachgerechte Verfahrensregeln abgebaut werden. Zur Überforderung trägt vor allem bei, daß Staat und Kommunen als riesige Reparaturbetriebe gesellschaftlicher Fehlentwicklungen einen Umfang angenommen haben, der Demokratie als potentielle Herrschaft aller mündigen Bürger unmöglich macht und sie durch Bürokratie, Lobby- und Mediokratie ersetzt. Eine Besinnung darauf, was eigentlich Aufgabe des Staates (und der Kommunen) wäre und welche Rahmenordnung Wirtschaft und das Geistesleben brauchen, kann durch direktdemokratische Verfahren nur gefördert werden.

2. Direkte Demokratie in den Bundesländern

Direktdemokratische Verfahren haben in den Bundesländern bislang nur wenig Bedeutung. Das liegt nicht nur an der begrenzten Gesetzgebungskompetenz der Länder, sondern auch an einschränkenden Verfahrensregelungen. Die meisten Abstimmungen wurden von »oben«, d. h. von Landesregierungen eingeleitet. Dazu gehören die Volksentscheide über Landesverfassungen in den Jahren 1946/47, 1950 und in den letzten Jahren in den neuen Bundesländern sowie über mehrfache Verfassungsänderungen in Bayern und Hessen.

Initiativen aus der Bevölkerung scheiterten häufig an den allzu hohen Unterschriftsquoren des Volksbegehrens (so z. B. 1994 bei Initiativen in Thüringen für Mieterschutz und Arbeitsplätze), an Ausschußatbeständen oder an fehlender Landeskompentenz, so die Initiativen in Hessen gegen die Startbahn West (1981), in Bayern gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf, in Baden-Württemberg gegen Herstellung, Transport, Lagerung und Stationierung von ABC-Waffen und in Nordrhein-Westfalen zur Sozialisierung und anschließenden Stilllegung von Atomkraftwerken (1986).

Nur wenige Initiativen waren zumindest in der Sache erfolgreich, so 1978 das Volksbegehren in Nordrhein-Westfalen gegen die kooperative Schule. Nachdem sich mit 29,8% deutlich mehr als die erforderlichen 20% der BürgerInnen in die Listen eingetragen hatten, gab die Landesregierung das Reformvorhaben auf. Im Jahr 1994 erreichte eine Volksinitiative in Niedersach-

sen mit 120 000 Unterschriften, daß der Landtag die Verfassungspräambel durch den Zusatz »Verantwortung vor Gott und den Menschen« ergänzte. Im Jahr 1995 war der Landesverband der SchaustellerInnen und Marktkaufleute erfolgreich mit einer Unterschriftenaktion gegen die Streichung des Pfingstmontags; 40 000 Unterschriften für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und die Unterstützung durch FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen veranlaßten die Regierung, statt dessen den Buß- und Betttag als Feiertag zu streichen.

Etwas stärkere Bedeutung haben Volksbegehren bislang nur in Bayern erlangt, was mit der Nähe zur Schweiz und vergleichsweise vernünftigen Verfahrensregeln zusammenhängt. Aufgrund positiver Erfahrungen mit direkter Demokratie in der Schweiz hatten sich in der verfassungsgebenden Landesversammlung im Jahr 1946 insbesondere Wilhelm Hoegner und der Staatsrechtler Hans Nawiasky nachhaltig für die Aufnahme von Volksbegehren und Volksentscheid in die bayerische Verfassung eingesetzt. Sie sahen hierin ein notwendiges Korrektiv zur Macht der Abgeordneten. Für das Volksbegehren wurde ein Unterschriftsquorum von 10% festgelegt; von einem Zustimmungsquorum beim Volksentscheid wurde abgesehen. Von den etwa anderthalb Dutzend Versuchen, auf diesem Wege die Politik der Staatsregierung zu ändern, hatten allerdings nur wenige Erfolg oder Teilerfolg (MDiB 1993, 51):

- Im Widerstand gegen die in der Verfassung festgeschriebene Bekenntnisschule scheiterte zunächst ein Volksbegehren der FDP im Jahre 1967 noch knapp mit 9,3%, während entsprechende Volksbegehren der SPD und CSU die Zehn-Prozent-Hürde überwandten und im Landtag zu einem Kompromiß führten (christliche Gemeinschaftsschule), der beim abschließenden Volksentscheid mit großer Mehrheit angenommen wurde.
- Gegen die Pläne der CSU, ihren Einfluß auf den Bayerischen Rundfunk zu verstärken, bildete sich im Jahr 1972 ein »Bürgerkomitee Rundfunkfreiheit« mit dem Ziel, durch einen Artikel 111a in der Verfassung die Rundfunkfreiheit zu garantieren und Privatfunk zu verbieten. Beim Volksbegehren trugen sich 13,9% der Stimmberechtigten ein. Daraufhin einigten sich die Kontrahenten auf einen Kompromißverschlagn, der im Volksentscheid am 1. 7. 1973 mit großer Mehrheit angenommen wurde.
- Mit der Verankerung des Umweltschutzes in Art. 141 der Verfassung kamen Staatsregierung und Landtag im Jahr 1984 einem von der SPD ins Auge gefaßten Volksbegehren zuvor.

- Im Jahr 1989 initiierte der Dachverband Das Bessere Müllkonzept e.V. ein Volksbegehren gegen die staatlich geförderte Müllverbrennung und für Mülltrennung und -vermeidung. Trotz Pfingstferien trugen sich 12,8% der Stimmberechtigten in die Listen ein. Die CSU-Mehrheit im Landtag legte einen Gegenentwurf vor, der dank finanzstarker Unterstützung der Müllverbrennungslobby beim Volksentscheid am 17. 2. 1991 mit 54,2 zu 46,9% relativ knapp obsiegte. Immerhin bewirkte auch dieses Abfallgesetz gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand und im Vergleich zu anderen Bundesländern einen Fortschritt.

Wenn man diese wenigen Vorgänge mit den zahlreichen Volksabstimmungen in den Schweizer Kantonen oder in den 23 Bundesstaaten der USA vergleicht, die dem Volk die Gesetzesinitiative zubilligen, sind wir in Deutschland erst am Anfang demokratischer Entwicklung. Neben fehlender Tradition liegt dies an zum Teil geradezu grotesken Verfahrenshemmnissen für den Volkssouverän, sich gegenüber seinen übermächtigen und selbstherrlichen Organen zu behaupten. Statt die Regelungen so zu gestalten, daß sich der Volkssouverän unbehindert in Volksabstimmungen verkörpern kann, ist im deutschen Verfassungsrecht alles darauf ausgerichtet, gerade dieses zu verhindern. Das war während der Weimarer Republik nicht anders. Die Erfahrungen aus jener Zeit wie auch das – nicht vom Volk, sondern vom Parlament beschlossene – Ermächtigungsgesetz von 1933 sprechen deshalb nicht gegen, sondern für bessere Verfahrensregeln. Wie sollen aus Untertanen Demokraten werden, wenn man ihnen die Möglichkeit vorenthält, sich an der Entscheidung von Sachfragen zu beteiligen?

3. Initiative für Mehr Demokratie in Bayern

In der langen geistigen Vorgeschichte dieser Initiative gab Joseph Beuys prägende Impulse. Ausgehend von einem erweiterten Kunstbegriff sah er in jedem Menschen einen Künstler, der dazu berufen ist, das soziale Kunstwerk des Zusammenlebens schöpferisch mitzugestalten. Die Gründung der Deutschen Studentenpartei in der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf 1967, die Organisation der Nichtwähler 1970, die Organisation für direkte Demokratie durch Volksabstimmung 1971 und deren Büro im Jahr 1972 auf der documenta 5 in Kassel sind Stationen seines politischen Wirkens.

Was Wilfried Heidt in seinem Internationalen Kulturzentrum Achberg durch grundlegende Forschungsarbeiten und ab 1983 durch groß angelegte Petitionen zugunsten des Abstimmungsrechts auf Bundesebene vorantrieb, griffen der Beuys-Schüler Johannes Stüttgen, Brigitte Krenkers, Herbert

Schliffka u.a. in sichtbarer und beweglicher Gestalt auf, indem sie mit dem Omnibus für Direkte Demokratie von 1987 bis 1994 informierend und werbend kreuz und quer durch Deutschland fuhren.

Mit Thomas Mayer als geschäftsführendem Vorstandsmitglied entstand im Jahr 1988 der Verein IDEE - Initiative DEMokratie Entwickeln, ein bundesweiter Zusammenschluß örtlicher Gruppen und Einzelpersonen, die sich mit Aktionen und einer informativen Vierteljahreszeitschrift für direkte Demokratie einsetzen – gerade rechtzeitig, um sich in die mit der Wende 1989 einsetzenden Verfassungsdiskussionen einzubringen.

Im Jahr 1990 gab sich Schleswig-Holstein die bislang anwenderfreundlichste Regelung für Volksbegehren und -entscheid. Neben Niedersachsen schrieben auch alle neuen Bundesländer, wenn auch in unterschiedlich tauglicher Fassung, diese Instrumente in ihre Verfassung. Auch Bremen und Berlin novellierte ihre Verfassungsvorschriften.

Voll befriedigend ist jedoch keine dieser Regelungen. Deshalb trafen sich im Oktober 1992 Vertreter verschiedener Demokratieinitiativen (IDEE, Omnibus für Direkte Demokratie, Aktion Bürgerentscheid) in Nürnberg und begannen unter dem Namen Mehr Demokratie in Bayern (MDiB) mit den Vorbereitungen für zwei Volksbegehren in Bayern (MDiB 1993):

Faire Volksentscheide im Land,
Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen.

Das erstgenannte Begehren enthielt folgende Verbesserungen des Landeswahlgesetzes:

- Der bisherige Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (mit 25 000 Unterschriften) wird aufgewertet zu einer „Volksinitiative“, mit der sich der Landtag befassen muß (und nicht erst mit dem erfolgreichen Volksbegehren), wobei die Initiative anzuhören ist.
- Über das anstehende Volksbegehren werden alle Haushalte schriftlich informiert.
- Die 1967 auf 14 Tage verkürzte Eintragsfrist beim Volksbegehren wird auf 3 Monate verlängert.
- Neben den in den Gemeindeverwaltungen ausliegenden Listen ist auch freie Unterschriftensammlung möglich.
- Die Bürgerinitiative erhält eine staatliche Kostenerstattung beim Volksbegehren und -entscheid

- sowie dieselben Veröffentlichungsrechte wie Parteien im Wahlkampf (z. B. Werbespots in öffentlich-rechtlichen Medien).

Auf Vorlage des Innenministeriums erklärte der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVBl. 1995, 46) dieses Begehren für verfassungswidrig, weil durch die Pflicht des Landtags, sich bereits mit der Volksinitiative zu befassen, ein Gesetzesinitiativrecht des Volkes eingeführt würde, das in dieser Form in der Landesverfassung bisher keine Stütze habe. Es bleibt zu wünschen, daß dieser Novellierungsvorschlag mit entsprechender Ergänzung der Verfassung wieder aufgegriffen wird und auch anderen Bundesländern als Vorbild dient.

Der Antrag für die kommunale Ebene passierte die verfassungsrechtliche Prüfung durch das Innenministerium dagegen unbeschadet und fand – außer bei der CSU und den kommunalen Verbänden – breite Unterstützung, insbesondere durch die SPD, Bündnis 90/Die Grünen, F.D.P., ÖDP, Bayernpartei, Stattpartei, Bund Naturschutz, Naturfreunde, Deutscher Tierschutzbund, GEW, Humanistische Union, ADFC und insbesondere bei etlichen Jugendverbänden.

Im Februar 1995 lagen die Listen für das Volksbegehren bei den Gemeinden aus. Die Initiative MDiB warb für ihr Vorhaben geschickt und ideenreich, u. a. mit dem Slogan »Wenn Du mich nicht begehrst, verlasse ich Dich! Deine Demokratie«. Trotz vieler Erschwernisse insbesondere auf dem flachen Lande durch beschränkte Öffnungszeiten war der Erfolg mit 1,2 Mio. Unterschriften (= 13,8%) überraschend und erfreulich hoch.

II. Zwei gegensätzliche Gesetzentwürfe über Bürgerbegehren und -entscheide in Gemeinden und Kreisen

1. Rechtslage und Erfahrungen in anderen Bundesländern

Was sich die Schweizer alle ein bis zwei Jahre pro Gemeinde leisten, einen von BürgerInnen initiierten Entscheid über eine kommunale Sachfrage, das gab es in Deutschland jahrzehntelang nur in Baden-Württemberg, und zwar in einer so ängstlich-engen Regelung, daß es pro Gemeinde durchschnittlich nur alle 200 Jahre einmal vorkam: Während 39 Jahren nur etwa 200 Bürgerentscheide in 1110 Gemeinden. Die Hälfte dieser Verfahren wurde von Gemeinderäten initiiert, 1956 vor allem über die Einführung der Bezirksverfassung und 1971 über die Gemeindegebietsreform.

Die Hälfte der Bürgerbegehren scheiterte am Beteiligungsquorum von 50% bzw. später am Zustimmungsquorum von 30%. Andere strandeten an

dem hohen Unterschriftsquorum für das Bürgerbegehren mit 15% oder an der 4-Wochen-Frist für Bürgerbegehren, die sich gegen Gemeinderatsbeschlüsse richten. Ungezählte Bürgerbegehren verhinderte der sog. »Positivkatalog«, der bis heute aufzählt, was »wichtige Gemeindeangelegenheiten« sind und damit bürgerentscheidungsfähig ist, neben Gebietsgrenzen, unechter Teilortswahl, Bezirksverfassung und Ortschaftsverfassung nur „die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist«. Damit fallen Bauleitplanung, Straßenbau und Rathäuser, weil juristisch keine öffentlichen Einrichtungen, ebenso heraus wie öffentliche Einrichtungen einzelner Orts- oder Stadtteile. Immerhin sind auf diesem Wege manche Bunkerbauten und Parkhäuser verhindert worden und haben die Bürger der Gemeinde Schönau es durchgesetzt, die Stromversorgung in eigene Hände zu übernehmen und damit ein bundesweit vernehmliches Signal für kommunale Energiepolitik zu setzen.

Das Land Schleswig-Holstein eröffnete im Jahr 1990 den Reigen der Bundesländer (darunter alle neuen), die seitdem in rascher Folge das Instrument des Bürgerbegehrens und -entscheid in mehr oder weniger verbesserter Fassung einführten. Den einengenden baden-württembergischen Positivkatalog übernahm nur Sachsen-Anhalt, andere öffneten ihn zu einer beispielhaften Aufzählung oder verzichteten darauf. Praktische Erfahrungen haben inzwischen vor allem die Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Schulwesen, Sporthallen und Kindergärten, Verkehrsplanung, Müllkonzept, Energie- und Wasserversorgung sind Themen und in Hessen, weil nur dort und in Sachsen möglich, vor allem die Bauleitplanung.

In Bayern waren bisher alle Versuche, den Bürgerentscheid einzuführen, am Widerstand der CSU-Landtagsfraktion gescheitert, so schon Wilhelm Högner im Jahr 1951, die Bayernpartei 1966 und die SPD-Fraktion 1982 und 1991. Während Bayern auf Landesebene die bedeutsamsten Verfahren in direkter Demokratie vorweisen konnte, blieb es auf kommunaler Ebene zurück und war schließlich eines der wenigen Bundesländer ohne Bürgerentscheid. Im nachhinein hat sich dieses Zuwarten gelohnt: Mit dem Volksentscheid am 1. Oktober 1995 hat sich Bayern vom Schlußlicht an die Spitze demokratischer Entwicklung auf kommunaler Ebene katapultiert.

2. Weiterführende Elemente des Gesetzentwurfs von Mehr Demokratie in Bayern

Die von Thomas Mayer entworfene und im Winter 92/93 in einer Arbeitsgruppe u. a. mit dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Klaus Hahnzog ausgefeilte Regelung wertet die in Deutschland und im Aus-

land gewonnenen Erfahrungen sorgfältig aus. Im Bestreben, ein anwenderfreundliches Instrument zur Verfügung zu stellen, geht sie in mehreren Punkten über den in anderen Bundesländern erreichten Stand hinaus, insbesondere durch Verzicht auf ein Zustimmungsquorum. Im Vergleich zur Schweiz ergibt sich jedoch das Bild einer durchaus moderaten Regelung, die noch fortentwicklungsfähig ist, etwa durch Ausdehnung auf jetzt noch ausgeschlossene Angelegenheiten, Senkung des Unterschriftenquorums beim Bürgerbegehren und Kostenersatz.

(1) Während der Achberger Kreis um Wilfried Heidt Initiative und Abstimmungsinhalt dem freien Geistesleben vorbehalten will und deshalb organisierte Volksentscheide (Referenden) ablehnt, kann der Bürgerentscheid nach der neuen bayerischen Regelung sowohl durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden als auch durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschluß (so auch Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig Holstein, während in Mecklenburg-Vorpommern die Mehrheit aller Mitglieder reicht). Entsprechendes gilt auch auf Kreisebene (im Unterschied zu Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen). Neuartig ist dabei, daß eine von einer Kreisangelegenheit besonders *betroffene Gemeinde* mit 25% ihrer BürgerInnen einen Bürgerentscheid auf Kreisebene herbeiführen kann.

(2) Der Gedanke der Dezentralisierung wird auch für den großstädtischen Bereich verfolgt. Städten mit über 100 000 Einwohnern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Mitglieder ihrer Stadtbezirksausschüsse direkt vom Volk wählen zu lassen und diesen Gremien dann auch Entscheidungszuständigkeiten zu übertragen. Im Rahmen dieser Beschlußkompetenzen sind künftig auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in einzelnen *Stadtbezirken* möglich (so bisher nur in Nordrhein-Westfalen).

(3) Hinsichtlich der *Gegenstände* verzichtet die neue bayerische Regelung auf einschränkende positive Aufzählung oder Merkmale; bürgerentscheidungsfähig sind grundsätzlich alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Allerdings gibt es in Anlehnung an andere Bundesländer einen »Negativkatalog« von Dingen, die nicht bürgerentscheidungsfähig sind:

- Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister bzw. dem Landrat obliegen,
- Fragen der inneren Organisation der Verwaltung,
- Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreisräte, des Bürgermeisters, des Landrats und der Bediensteten,
- Haushaltssatzung.

Bewußt und zu Recht in den Ausschlußkatalog nicht aufgenommen wurden *Gemeinde- und Kreisabgaben*, was in Deutschland von direkter Demokratie auszuklammern zwar üblich, aber im Blick auf die Schweiz sachlich unbeeinträchtigt ist. Warum sollen GemeindebürgerInnen, wenn sie es denn wollen, nicht über Hundesteuer, über die Verteilung auf Gebühren und Beiträge bei Erschließung und Entwässerung oder über den Kostendeckungsgrad von Schwimmbädern und Kindergärten abstimmen? Dasselbe gilt für die Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer. Da diese in der Haushaltssatzung festgelegt werden, ist dies einer der Gründe, weswegen man künftig auch diese nicht vom Bürgerentscheid ausnehmen sollte. Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, daß die BürgerInnen keineswegs dazu tendieren, ihrer Gemeinde die notwendigen Finanzen vorzuenthalten, sondern umgekehrt behutsamer und solider vorgehen als ihre Repräsentanten.

Üblich, aber höchst fragwürdig ist auch der dritte Ausschlußtatbestand, der die Diäten der Ehrenamtlichen und die Einstufung des Bürgermeisters und des Landrats vom Bürgerentscheid ausnimmt, also Fragen, bei denen die Mandatsträger befangen sind. So wenig lohnend ein Bürgerentscheid hierüber auch ist, so durchsichtig und peinlich ist es, ihn von Gesetzes wegen auszuschließen.

(4) Im Unterschied zu allen in den Bundesländern bisher vorhandenen Regelungen verzichtet die bayerische auf die ausdrückliche Verpflichtung, der Begründung des Bürgerbegehrens einen *Kostendeckungsvorschlag* beizufügen. Zu Unrecht wurde dies von der CSU als ein Mangel herausgestellt. Denn die Mehrzahl der Bürgerbegehren richtet sich gegen teure Investitionen und führt zu Einsparungen. Bei kostenintensiven Begehren dagegen wird es für die Initianten selbstverständlich sein, zur Finanzierung ihres Projekts einen Vorschlag zu machen, ohne den sie kaum genügend Unterstützung erwarten können. Deswegen ist es überflüssig und wirkt bevormundend, den BürgerInnen vorzuschreiben, wie sie ihre Begründung abfassen sollen.

Davon abgesehen würde hiermit vom einfachen Bürger mehr verlangt als von Gemeinderats- und Kreistagsmitgliedern. Da im übrigen ein solches Erfordernis auch formelhaft erfüllt werden kann, z. B. »Finanzierung durch zusätzliche Kreditaufnahme«, hat diese Verrechtlichung kaum positive, sondern nachweisbar schikanöse Wirkung, an der in Baden-Württemberg eine Reihe von Bürgerbegehren gescheitert ist.

(5) Beim *Unterschriftsquorum* für das Bürgerbegehren ist die Ausgangsgröße von 10% der Bürger in der bayerischen Regelung zwar dreimal so hoch wie in der Schweiz, durch Abstufung je nach Größe der Gemeinde bis

auf 5% und für München 3% jedoch deutlich milder als in den übrigen Bundesländern. Entsprechendes gilt für die Kreisebene, wo das Quorum zwischen 8 und 3% beträgt.

(6) Im Unterschied zu allen anderen Bundesländern verzichtet die bayerische Regelung auf eine Frist bei Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse der Organe richten. In Baden-Württemberg beträgt die Frist vier Wochen, in anderen Bundesländern bis zu zwei Monaten. In Baden-Württemberg sind an dieser Frist ca. 20% der Bürgerbegehren gescheitert. Die Frist ist unfair und unnötig, weil die Abstimmenden die schon gemachten Aufwendungen zur Realisierung eines Vorhabens berücksichtigen und die Initianten sich deswegen auch ohne Frist mit der Unterschriftensammlung beeilen werden.

(7) Nur wenn das Bürgerbegehren *aufschiebende Wirkung* hat, sind die Organe gehindert, noch rasch vollendete Tatsachen zu schaffen, was in Baden-Württemberg verschiedentlich geschehen ist. Eine entsprechende Regelung gibt es bislang nur in Sachsen. Für Hessen hat der Verwaltungsgerichtshof wenigstens vorläufigen Rechtsschutz gewährt (Beschl. v. 26. 10. 1993, ESVGH 44, 99), anders der Verwaltungsgerichtshof Mannheim für Baden-Württemberg (Beschl. v. 22. 4. 1983).

Die in Bayern nunmehr durchgesetzte Regelung geht über die sächsische hinaus, indem sie (für zwei Monate) aufschiebende Wirkung schon dann festlegt, wenn ein Drittel der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften der Gemeinde bzw. dem Landkreis vorgelegt wird. Die CSU machte hieraus ein Schreckgespenst langjähriger Blockade. Abgesehen davon, daß nach unserer Rechtsordnung selbst einzelne Grundstückseigentümer notwendige Vorhaben jahrelang blockieren können, ist dies bei Bürgerbegehren auch dann nicht zu erwarten, wenn über die Zulassung des Bürgerbegehrens gerichtlich gestritten wird; denn die Gemeinde bzw. der Landkreis kann die aus rechtlichen Gründen gebotene Zurückweisung des Bürgerbegehrens (z. B. mangels ausreichender Unterschriftenzahl oder kommunaler Kompetenz) mit einer Sofortvollzugsanordnung (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung) verknüpfen. Diese hat zur Folge, daß Widerspruch und Gerichtsverfahren gegen die Zurückweisung keine aufschiebende Wirkung haben, sofern nicht das Verwaltungsgericht unter Würdigung der gegensätzlichen Interessen die aufschiebende Wirkung wiederherstellt.

(8) Ganz neu ist die Regelung, daß die im Gemeinderat bzw. im Kreistag vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde bzw. des Landkreises nur in gleichem Umfang wie die der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbe-

gehens dargestellt werden dürfen. Dieses für eine Demokratie eigentlich selbstverständliche *Gebot gleichrangiger Information* wurde in Baden-Württemberg häufig verletzt. Wenn die Organwalter begreifen würden, daß sich im Bürgerbegehren der lokale Volkssouverän zu verkörpern beginnt, würden sie Initiativen nicht länger wie eine Störung abtun, sondern ihnen bereitwillig helfen, sich zu artikulieren. Eine solche politische Kultur der Geburtshilfe für Äußerungen des Volkssouveräns muß sich erst noch entwickeln.

(9) Im Unterschied zu allen anderen Bundesländern enthält die neue bayerische Regelung für den Bürgerentscheid kein *Zustimmungsquorum*, d. h. keine 25- oder gar 30%-Klausel wie in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Diese bedeutet, daß 25 bzw. 30% aller Stimmberechtigten dem Antrag des Bürgerbegehrens zustimmen müssen und es andernfalls scheitert, auch wenn der Vorschlag eine hohe Mehrheit der Abstimmenden erhält. Im letzteren Falle setzt sich also eine Abstimmungsminderheit durch. Diese deutsche Marotte direktdemokratischer Verfahrensregelungen gibt es weder in der Schweiz noch in den USA. Sie ist das größte Hemmnis für erfolgreiche Bürgerentscheide, ist sachwidrig und hat üble Folgen.

Während bei Wahlen alle Wahlberechtigten gleich betroffen sind, ist dies bei Abstimmungen ganz anders. Sachfragen betreffen und interessieren immer nur einen Teil der Bevölkerung, sei es aus Altersgründen oder räumlicher Entfernung. Die Verkehrsberuhigung oder der Kindergarten in einem Stadtteil interessiert die Bewohner aller anderen Stadtteile ebenso wenig wie die Dorfplatzgestaltung in einem ländlichen Ortsteil die BewohnerInnen der anderen Ortsteile. Richtigerweise werden diejenigen, die weder betroffen noch interessiert sind, sich der Stimme enthalten.

Erfahrungsgemäß liegt deshalb die Abstimmungsbeteiligung bei Bürgerentscheiden zwischen 30 und 60%. Je weiter sie unter die 50%-Marke rutscht, desto höher muß die Mehrheit der Abstimmenden sein; bei einer Beteiligung von 30% erfordert ein *Zustimmungsquorum* von 25% eine Mehrheit von 83,33% der Abstimmenden. Diese Hürde zu überwinden ist um so schwieriger, je größer die Gemeinde ist, und kann in Städten über 100 000 Einwohnern kaum noch gelingen. Solange das *Zustimmungsquorum* nicht erreicht wird, werden die Enthaltungen praktisch den Neinsagern zugerechnet, was das Abstimmungsergebnis verfälscht, den Enthaltungen nicht gerecht wird, den Neinsagern einen Vorrang einräumt und den Grundsatz verletzt, daß jede Stimme gleiches Gewicht hat.

Wie viele Vorgänge in Baden-Württemberg belegen, spekulieren die Gegner des Bürgerbegehrens, also die Vertreter und Anhänger der Mehrheit im

Gemeinderat bzw. Kreistag, auf das Scheitern an dieser Hürde und boykottieren deshalb sowohl die Diskussion als auch die Abstimmung; sie schweigen die Initiative regelrecht tot, die mangels öffentlicher Kontroverse in den Medien zu wenig Resonanz und in der Bevölkerung deshalb kein ausreichendes Interesse findet. Weil am Ende im wesentlichen nur Befürworter des Bürgerbegehrens zur Abstimmung gehen, ist das Abstimmungsgeheimnis nicht mehr gewährleistet. Der Sinn des Verfahrens, das öffentliche Ringen um die beste Lösung, erfüllt sich nicht; Demokratie findet nicht statt. Ein gutes Instrument wird durch fehlerhafte Regelung in sein Gegenteil verkehrt.

Bürgerinnen und Bürger, die sich in monatelangem Einsatz für eine Sache eingesetzt haben und, wie gegen eine GummIWand laufend, trotz Abstimmungsmehrheit am Zustimmungsquorum scheitern, ziehen sich frustriert zurück und gehen für die Kommunalpolitik verloren, statt daß sie auf diesem Wege dafür gewonnen würden. Wegen mangelhafter Ausgestaltung des demokratischen Instrumentariums drehen sie am Ende der Demokratie den Rücken.

Die CSU beschwor dagegen die Gefahr, daß ohne Zustimmungsquorum eine kleine aktive Minderheit wichtige Vorhaben blockiert und die Schaffung von Arbeitsplätzen, Kindergärten und Behinderteneinrichtungen verhindert. Dies ist schon wegen des Eingangsquorums beim Bürgerbegehren nicht zu erwarten und im übrigen auch nur dann, wenn die große Mehrheit weiterhin schläft. Ein Zustimmungsquorum ist deshalb eine Aufforderung zum Weiterschlafen, während eine Regelung ohne eine solche Klausel an den wachen Bürger appelliert.

3. Ein Gesetzentwurf zur Verhinderung von Bürgerentscheiden

Alarmiert durch die breite Unterstützung, welche die Initiative für mehr Demokratie in Bayern fand, stellten der CSU-Landrat Gillessen zusammen mit mehreren CSU-Landtagsabgeordneten im Dezember 1993 einen eigenen Gesetzentwurf vor, der trotz seiner vielen Hürden keine Zustimmung in der CSU-Landtagsfraktion fand. Mit dem Ziel, Bürgerentscheide zu verhindern, schwankte die CSU hin und her zwischen den beiden Strategien, entweder den Entwurf des Volksbegehrens frontal zu bekämpfen oder durch eine eigene Scheinregelung zu ersetzen. Letztere Funktion hatte auch der Vorschlag der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU im Mai 1994, den die Landtagsfraktion wiederum von der Tagesordnung strich.

Am Tag nach dem überraschend erfolgreichen Volksbegehren kündigte der CSU-Fraktionsvorsitzende Glück einen Gegenentwurf an und gab offen zu, daß seine Partei den Bürgerentscheid nicht für notwendig halte, sondern

nur »Schadensbegrenzung« betreibe. Der im Juli 1995 von der CSU-Mehrheit im Landtag beschlossene Gegenentwurf ist ein bemerkenswertes Dokument dafür, wie unverfroren eine herrschende Partei ihren Machterhalt verfolgt. Erst bei näherem Hinsehen entdeckt man, daß am 1. Oktober nicht zwischen zwei in etwa gleich akzeptablen Regelungsalternativen entschieden wurde, sondern zwischen Gesetzentwürfen mit ganz entgegengesetzter Zielsetzung.

Einige Gemeinsamkeiten mit dem Volksbegehrens-Entwurf konnten über diese Tatsache hinwegtäuschen, in dem auch der CSU-Entwurf die Kreisebene mit einbezog, keinen einschränkenden Positivkatalog der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten wie in Baden-Württemberg enthielt, auch keine Frist für Bürgerbegehren, die sich gegen Organbeschlüsse richten, und beim Unterschriftsquorum für das Bürgerbegehren die Abstufungen des Volksbegehrensentwurfs übernahm mit 10 bis 5%, allerdings ohne die Sonderregelung für München mit 3%.

Weniger überraschend war auch, daß der CSU-Entwurf die oben beschriebenen Dezentralisierungsansätze für betroffene Kreisgemeinden und Stadtbezirke nicht übernahm, auch nicht die aufschiebende Wirkung des Bürgerbegehrens und das Gebot gleichberechtigter Information.

Erwartungsgemäß nahm die CSU vom Bürgerentscheid Gemeinde- und Kreisabgaben aus und wollte in Angelegenheiten, über die in einem förmlichen Beteiligungsverfahren entschieden wird, nur die Frage der Einleitung des Verfahrens für bürgerentscheidsfähig erklären, nicht jedoch Inhalt und Ergebnis. Obwohl dieser Vorschlag im Vergleich zu noch restriktiveren Regelungen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen einerseits und der Bauleitplanung nicht ausschließenden Ländern Hessen und Sachsen andererseits eine mittlere Linie zu verfolgen schien, wären doch die wichtigsten Weichenstellungen auf kommunaler Ebene von direkter Demokratie ausgeklammert, desgleichen kommunale Stellungnahmen zu Planungen anderer Träger. Streit wäre auch darüber entstanden, ob die Realisierung der in einem Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Einrichtung noch Gegenstand eines Bürgerentscheids hätte sein können.

Gewichtig, ja einmalig ist indes die Kombination folgender Einschränkungen und Hürden, die den CSU-Entwurf zu einem konsequenten Verhinderungsinstrument machten:

(1) Während der Volksbegehrensentwurf wie im übrigen ausnahmslos alle Bundesländer im Negativkatalog die »Haushaltssatzung« nennt und damit einen klar umrissenen Gegenstand, wählte die CSU an dieser Stelle den Ausdruck »Gemeinde-« bzw. »Kreishaushalt«. Mit diesem diffusen Begriff

sollte, wie Staatsregierung und Senat auch offen zugaben, mehr ausgeschlossen werden als die jährliche Beschlußfassung über die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan, nämlich »alle Haushaltsfragen« und damit möglicherweise alle Maßnahmen mit nennenswerten Auswirkungen auf künftige Haushalte.

Die Weite und Unkonturiertheit dieses Ausschußtatbestands hätte nicht nur viele Bürgerbegehren von vornherein verhindert, sondern hätte auch zu mühsamen Gerichtsverfahren geführt, deren Ausgang so unberechenbar gewesen wäre wie diejenigen auf Landesebene. Denn dort ist ebenfalls der »Staatshaushalt« vom Volksentscheid ausgenommen (Art. 73 Bayerische Verfassung), weswegen der Verfassungsgerichtshof jüngst das Volksbegehren »Bessere Schule« als verfassungswidrig ablehnte, obwohl die geforderte Klassenhöchststärke von 30 Schülern eine Mehrbelastung von nur ca. 0,7% des Haushaltsvolumens verursacht hätte (VerfGH BayVB1. 1995, 173).

(2) Abweichend von allen anderen Bundesländern gestaltete der Gegenentwurf das Verfahren drei- statt zweistufig aus. Nach Zulassung eines Antrags von 1% der Bürger sollten die Eintragungen für das Bürgerbegehren ausschließlich in Amtsräumen geschehen, und zwar innerhalb eines Monats. Was auf den ersten Blick wie eine Entlastung der Initianten aussah, wäre in Wirklichkeit eine enorme Erschwernis durch weite Wege, beschränkte Öffnungszeiten, Hemmschwellen vor Rathäusern und unzulässige amtliche Beeinflussungsversuche. Diese Verbürokratisierung des Bürgerbegehrens wäre nicht nur personalaufwendig und teuer, sondern würde das zentrale Geschehen eines Bürgerentscheidsverfahrens behindern, das Gespräch, das Bewußtsein verändert und Gelegenheit zum Handeln bietet. Nicht umsonst bezeichnet der schweizer Experte Andreas Gross die private Unterschriftensammlung als die »Seele der direkten Demokratie« (Gross 1995).

Der Einwand, bei Unterschriftensammlungen an der Haustür oder am Arbeitsplatz entstünden Drucksituationen, die zu leichtfertiger Unterschrift verleiten, wiegt deshalb nicht so schwer, weil die Unterschrift beim Bürgerbegehren noch keine Stellungnahme in der Sache bedeutet, sondern lediglich bekundet, daß eine Frage für so bedeutsam gehalten wird, daß sich der Aufwand eines Bürgerentscheidsverfahrens lohnt.

(3) Daß der CSU-Entwurf in Anlehnung an die übrigen Bundesländer für den Bürgerentscheid ein Zustimmungsquorum vorsah, war insofern keineswegs selbstverständlich, als es ein solches Quorum auf Landesebene nicht gibt und durch die Verfassung auch nicht gedeckt wäre. Für die Landesebene hat dies der Bayerische Verfassungsgerichtshof schon in seiner Entschei-

dung vom 2. 12. 1949 festgestellt, indem er einen Gesetzentwurf der CSU für verfassungswidrig erklärte, der für den Volksentscheid Beteiligungs- und Zustimmungsquoren einführen wollte. Denn in Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung heißt es: »Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund. Mehrheit entscheidet.«

Das Wort »Mehrheit«, so der Verfassungsgerichtshof, könne sich nur auf die Abstimmenden, nicht auf die Stimmberechtigten beziehen. Die nicht an der Abstimmung Teilnehmenden würden nicht als Organ der politischen Willensbildung tätig und müßten deshalb bei der Ergebnisfeststellung außer Betracht bleiben, sofern die Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsähe. – Diese Grundsätze müßten auch für die kommunale Ebene gelten, so daß ein Zustimmungsquorum in Bayern nur über eine Verfassungsänderung eingeführt werden kann.

Da die CSU über die hierfür erforderliche Zweidrittelmehrheit im Landtag nicht verfügte, suchte und fand sie eine Hintertür. In fragwürdiger Auslegung der Art. 74 und 75 der Bayerischen Verfassung über Volksbegehren, Volksentscheid und Verfassungsänderung ging die CSU davon aus, daß eine Verfassungsänderung dann nur einer einfachen Landtagsmehrheit bedarf, wenn sie als Gegenvorschlag zu einer durch Volksbegehren geforderten Verfassungsänderung dem Volk unterbreitet wird. Diese Gelegenheit bot sich dadurch, daß der Gesetzentwurf von Mehr Demokratie in Bayern den Bürgerentscheid durch Ergänzung des Art. 12 in der Verfassung verankert. Die CSU wollte statt dessen nur eine unverbindliche »Kann«-Regelung, und zwar mit dem Zusatz, daß dabei »bestimmte Mehrheitserfordernisse« festgelegt werden könnten. Damit wäre die Verfassung für die kommunale Ebene in einem zentralen Punkt (»Mehrheit entscheidet«) außer Kraft gesetzt worden. Diesen Plan haben die Abstimmenden am 1. Oktober zum Glück vereitelt.

(4) Nicht vorstellbar für die CSU war es offensichtlich, daß Gemeinderäte und Kreistage von sich aus ihren Bürgern eine wichtige und umstrittene Sachfrage zur Entscheidung unterbreiten möchten. Statt dessen räumte ihr Gegenentwurf dem Hauptorgan das Recht ein, zu einem Bürgerbegehren einen Gegenvorschlag vorzulegen. Für sich genommen hat dieses Instrument durchaus Sinn, weil es die Entscheidungsalternativen verbreitert und die Chance bietet, für einen Vermittlungsvorschlag eine breite Mehrheit zu gewinnen.

Doch wenn man dies, wie es die CSU vorsah, mit dem Zustimmungsquorum von 25% koppelt, wird daraus ein Blockadeinstrument. Denn jetzt spalten sich die Befürworter einer Veränderung in diejenigen, die dem weitergehenden Vorschlag des Bürgerbegehrens zustimmen, und jene, die den

Vermittlungsvorschlag des Gemeinderats bevorzugen, und mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlen beide die Hürde der 25% aller Stimmberechtigten, so daß sich die Minderheit durchsetzt, die nichts verändern will.

Eventuell würde das Hauptorgan nur aus taktischen Gründen einen Gegenvorschlag vorlegen, um diesen Effekt der Spaltung zu erreichen, und ihn so ausgestalten, daß sich die BefürworterInnen nach Möglichkeit genau hälftig aufteilen. Je nach Unterstützungsbreite für das Bürgerbegehren bot der CSU-Entwurf den Gegnern also zwei Verhinderungsstrategien an: Bei geringer Unterstützung würde sich im Blick auf das Zustimmungsquorum ein Diskussions- und Abstimmungsboykott empfehlen, bei stärkerer Zustimmung dagegen die Aufspaltung durch einen nicht ernst gemeinten Vermittlungsvorschlag.

(5) Doch damit nicht genug. Für den unwahrscheinlichen Fall eines erfolgreichen Bürgerentscheids erlaubte der CSU-Entwurf dem Hauptorgan, nach Ablauf eines Jahres das Gegenteil zu beschließen, während die Initianten erst nach drei Jahren denselben Gegenstand wieder aufgreifen dürften. Ein Bürgerentscheid würde also eventuell nur eine einjährige Verzögerung bewirken, weil dann zwei Jahre Zeit blieben, ungestört das von einer Abstimmungsmehrheit abgelehnte Projekt zu realisieren.

In seiner Zielsetzung, erfolgreiche Bürgerentscheide zu verhindern, zeigte der CSU-Entwurf also eine bemerkenswerte Perfektion durch weitgehende Ausschlußtatbestände, Verbürokratisierung des Bürgerbegehrens, Zustimmungsquorum kombiniert mit Gegenvorschlagsrecht und kurzen Bestandschutz.

Um wenigstens den Anschein zu erwecken, vermehrt für Bürgernähe einzutreten, pries die CSU lauthals als besonderen Vorteil ihres Gegenentwurfs die Tatsache, daß nur er den Bürgerantrag vorsehe, mit dem 1% der Einwohner verlangen könnten, Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Gemeinderats bzw. Kreistags zu setzen. Wenn dies eine bedeutsame Bereicherung des Instrumentariums der Bürgerbeteiligung wäre, hätte es die CSU ja längst einführen können, zumal es diese Regelung in anderen Bundesländern seit längerem gibt. Nur ist dort zu beobachten, daß sie kaum wahrgenommen wird. Denn in der Regel lassen sich Gemeinderäte und Kreistage durch mündliche oder schriftliche Anregung und ohne gewaltige Unterschriftenaktionen bewegen, anstehende Probleme auf die Tagesordnung zu nehmen. Zu eingehender Beratung und Beschlußfassung kann man sie ohnehin nicht zwingen, schon gar nicht mit der CSU-Regelung, die im Gegensatz zur Vorschrift in Baden-Württemberg nicht einmal ein Anhörungsrecht der Initianten vorsah.

III. Einfolgenreicher Erfolg

1. David gegen Goliath

Orientiert an Demokratie und Gemeinwohl hätten selbst die Mandatsträger der CSU-Mehrheit eigentlich kein Interesse an einer nichtfunktionierenden Regelung des Bürgerentscheids haben dürfen. Denn ein solches Gesetz würde kein Anreiz sein, die anderen Instrumente der Bürgerbeteiligung stärker wahrzunehmen und das Ohr dichter am Bürger zu haben. Deswegen würden mit der Politik unzufriedene BürgerInnen häufiger, als es bei sachgerechter Regelung der Fall sein wird, den Weg des Bürgerbegehrens beschreiten, dabei aber an den hohen Hürden scheitern und sich verärgert von der Politik abwenden.

Deswegen wäre der CSU-Entwurf keine zweitbeste Lösung gewesen, sondern eine Gefahr für die bayerische Demokratie. Denn er bot ein demokratisches Instrument in monströser Fehlkonstruktion nur zum Schein, so daß Bürgerinitiativen auch bei größter Anstrengung ohne Erfolg geblieben wären. Dann wäre es besser gewesen, eine solche Regelung gar nicht zu haben, um diese Lücke dann sachgerecht zu füllen, wenn die Zeit dafür reif wäre.

Indem sie die denkbar schlechteste Lösung als beste ausgab, war der CSU der ungeschmälerte Machterhalt offenbar wichtiger als die Gefahr, daß Bürger an Demokratie verzweifeln. Zu Recht bezeichnete die Initiative Mehr Demokratie in Bayern den CSU-Entwurf als »Mogelpackung«. Aber völlig offen war, wie weit dies der Bevölkerung würde vermittelt werden können. Denn die Auswirkungen relativ komplizierter Verfahrensregelungen klarzumachen für ein demokratisches Instrument, mit dem es in Bayern auf kommunaler Ebene keine Erfahrungen gab, war ein schwieriges Unterfangen. Und dennoch gelang es, aus dem Abstimmungskampf einen landesweiten Lernprozeß zu Fragen direktdemokratischer Abstimmungsregeln zu machen.

Trotz der breiten Unterstützung, die das Volksbegehren außerhalb der CSU bei rund 50 Organisationen, Parteien und Verbänden gefunden hatte, war dies alles andere als ein Selbstläufer. Zwar konnte die Informations- und Mobilisierungskampagne organisatorisch an den lokalen bzw. regionalen Aktionskreisen anknüpfen, die sich für den Volksentscheid »Das Bessere Müllkonzept« gebildet hatten. Doch auch hier hing es stets von einzelnen Personen ab, wie weit Aktivitäten entfaltet wurden. Hierfür stellte die Münchener Zentrale von Mehr Demokratie in Bayern ausgezeichnetes Material zur Verfügung. In den Kellerräumen eines Einfamilienhauses entwarfen Thomas Mayer und seine engagierten, ideenreichen und tüchtigen Helferinnen und Helfer (u. a. Silvia Gauss, Michael Seipel und Tim Weber) eine sehr

anschauliche Broschüre für Multiplikatoren, gestalteten Flugblätter und regelmäßige Pressemitteilungen, die für eine gut informierte und fair und ausführlich informierende Presse sorgten. Die Journalisten von lokalen Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen erkannten, daß sich ihnen mit dem Instrument des Bürgerentscheids ein neues Aufgabenfeld eröffnet, und erwiesen sich durchweg als aufgeschlossen.

Das Büro koordinierte zahllose Veranstaltungen und gewann wichtige Unterstützer, z. B. bei Wissenschaftlern, Theologen und zahlreichen SPD-Bürgermeistern, während sich andere bedeckt hielten oder wie die kommunalen Verbände auf die Seite der CSU schlugen. Das »Münchener Manifest« zugunsten des Volksbegehrensentwurfs von Mehr Demokratie in Bayern, entworfen und vorbereitet durch Britta Kurz und unterschrieben von 83 Wissenschaftlern aus dem ganzen Bundesgebiet, war Gegenstand eines öffentlichen Symposiums am 9. September 1995 mit rund 200 TeilnehmerInnen.

Ähnlich wie einige Politikwissenschaftler (Wolfgang Ismayr, Bamberg/Dresden, Hans-Georg Wehling, Tübingen und Theo Schiller, Marburg) und insbesondere auch Schweizer Freunde reiste auch der Verfasser dieses Berichts zwischen Mai und September 1995 viereinhalb Wochen durch Bayern, um mit rund 60 öffentlichen Veranstaltungen, Pressegesprächen, Radio- und Fernsehinterviews über Erfahrungen mit Bürgerbegehren und -entscheid sowie über die Vor- und Nachteile der beiden Gesetzesentwürfe zu informieren. Beeindruckend waren dabei Begeisterung und Engagement der örtlichen Aktionskreismitglieder und immer wieder erschreckend die Gleichgültigkeit der breiten Mehrheit der Bevölkerung, abzulesen am geringen Besuch der Veranstaltungen (zwischen 1 und 45) und in Gesprächen auf der Straße.

Die CSU mußte beide fürchten, sowohl die wie Hefe in der Gesellschaft gärende »kleine aktive Minderheit« von Streitern für mehr Demokratie als auch die schlafende Mehrheit. Nur wenn sie ihre wie üblich vertrauensselige Klientel möglichst im Halbschlaf an die Abstimmungsurnen brächte, konnte die CSU mit einem Sieg rechnen. Da sich rationale Argumente für ihren Entwurf nicht finden ließen, mußte sie mit Desinformation und Angstparolen arbeiten. »Damit nicht wenige alles blockieren« lautete einer ihrer Slogans, mit denen die CSU die Gefahr beschwor, bayerische Standortqualitäten für Investoren zu verlieren. Im übrigen setzte sie mit Stoiber- und Waigel-Konterfeis auf blindes Vertrauen. Mit öffentlichen Haushaltsmitteln warb die Staatsregierung auf Plakaten und in Anzeigen für den CSU-Gesetzesentwurf. Selbst die amtliche Bekanntmachung an alle Haushalte stellte die beiden Gesetzesentwürfe ungleichberechtigt und zum Teil unzutreffend dar, indem sie eine gleiche Zielsetzung beider Gesetzesentwürfe behauptete,

auf andere Bundesländer nur zugunsten des CSU-Entwurfs verwies und sowohl Staatsregierung als auch der Senat ihre einseitige Haltung gegen den Entwurf von Mehr Demokratie in Bayern begründeten. Und dennoch siegte die Initiative wie seinerzeit David – mit einem Bruchteil des Geldes, das die Staatsmacht Goliath einsetzte.

2. *Ein klarer und doch zwiespältiger Sieg*

An der Volksabstimmung am 1. Oktober 1995 beteiligten sich 36,9% der Stimmberechtigten. Für den Gesetzentwurf von Mehr Demokratie in Bayern stimmten 57,8%, für den CSU-Entwurf nur 38,7%; 3,4% lehnten beide Entwürfe ab. Angesichts der CSU-geprägten bayerischen Mehrheitsverhältnisse und der unterschiedlich verfügbaren Geldmittel war dies ein überragender Sieg der Demokratieinitiative. Zum ersten Mal ist es in Deutschland gelungen, daß ein von unten formulierter Gesetzentwurf mittels Volksentscheids Gesetz wird und dies bei einem Gesetz für mehr Demokratie. Dies läßt hoffen.

Und doch stellen sich kritische Fragen. Anders als bei anderen Abstimmungsthemen mußte die Frage, ob und mit welchen Verfahrensregeln die Bürger in Bayern auf kommunaler Ebene künftig Sachentscheidungen an sich ziehen können, eigentlich jede/n in gleicher Weise interessieren. Warum blieb die große Mehrheit (63,1%) der Abstimmung fern? Warum votierten nur 21,3% der Stimmberechtigten für eine sachgerechte, anwenderfreundliche und demokratisch-zeitgemäße Regelung, während 14,3% der Stimmberechtigten auf eine Mogelpackung hereinfließen? Wer gegen den Bürgerentscheid war, weil er um seinen Einfluß als Amts- oder Mandatsträger oder als dessen Hintermann bangte und für ungehinderte Fortsetzung bisheriger Spezlpolitik war, konnte beide Gesetzentwürfe ablehnen, wovon aber nur 1,25% der Stimmberechtigten Gebrauch machten.

Daß sich bei einer Frage, die alle angeht, fast zwei Drittel der Stimmberechtigten nicht beteiligten und daß rund 1,2 Mill. Menschen vertrauensselig für eine Fehlkonstruktion stimmten, könnte gegen direkte Demokratie sprechen und die CSU in ihrer ablehnenden Haltung bestätigen. Ist die Initiative mangels politischer Reife der Menschen zu früh gekommen oder im falschen Bundesland gestartet? Vieles spricht umgekehrt dafür, daß die von der herrschenden Partei ausgehende Bevormundung der Menschen einen erheblichen Teil derselben bequem, apathisch und gleichgültig gemacht hat und daß es deshalb direktdemokratischer Verfahren bedarf, welche die Menschen aus ihrem Halbschlaf wecken. In diesem Prozeß stehen wir erst am Anfang und brauchen zudem faire Verfahrensbedingungen, z. B. durch Informationspflichten und Kostenerstattung, um Aufklärung und öffentli-

che Erörterung zu intensivieren. Demokratie ist ein Angebot, das der aktiven Annahme durch die Menschen bedarf, wofür sich auch künftig hoher Einsatz lohnt.

3. Folgen

Die neue Regelung gilt seit dem 1. November 1995. Die ersten Verfahren haben bereits begonnen. Ausgerechnet die erklärten Gegner von Bürgerentscheiden, der Münchener CSU-Vorsitzende Gauweiler und Landesinnenminister Beckstein, kündigten Initiativen an gegen die Drogen- und Verkehrspolitik in München und andere von SPD und Bündnis 90/Die Grünen getroffene Entscheidungen. Nach Aufarbeitung des entstandenen Problemstaus und vielleicht der ernüchternden Feststellung, daß solche Verfahren außerordentlich arbeitsaufwendig sind, dürfte sich unter Berücksichtigung der nun geltenden Schwellen und Einschränkungen im Durchschnitt aller Gemeinden eine Häufigkeit von einem Verfahren in fünf bis zehn Jahren pro Gemeinde ergeben, je nach Problemdichte, Bürgernähe der Politik und Aktivität der Bürgerschaft freilich von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Quer zu den Parteien wird sich zunehmend eine Ebene der an Sachfragen arbeitenden Initiativen legen, wovon alle Beteiligten profitieren können.

Der Haupteffekt wird jedoch im stillen Wandel der Politik zu mehr Bürgernähe liegen, den das bloße Vorhandensein einer praktikablen Bürgerentscheidungsregelung bewirkt. Viel häufiger, als die Möglichkeit eines Bürgerbeteiligens als Argument öffentlich geäußert wird, wird sie Politik und Bürgerschaft anhalten, stärker aufeinander zu hören.

Die Auswirkungen dieses bayerischen Volksentscheids werden weit über Bayern hinausgehen. So wird es sich vielleicht letztlich als günstig herausstellen, daß der SPD-Innenminister Birzele in Stuttgart im Jahr 1994 mit seinem zwar überfälligen, aber doch relativ bescheidenen Novellierungsvorschlag zur Bürgerentscheidungsregelung bei der CDU auf taube Ohren stieß, weil jetzt das bayerische Vorbild zeigt, daß eine Reform viel weiter gehen müßte; daß es insbesondere nicht ausreicht, das Zustimmungsquorum von 30 auf 25% zu senken und dies nur für Städte über 100 000 Einwohner. Auch für die Beratungen in Hamburg, Niedersachsen und Saarland über die Einführung des Bürgerentscheids sind Erfolg und Erfahrungen in Bayern bedeutsam wie auch für alle anderen Bundesländer, die ihre einschränkenden Regelungen irgendwann werden lockern müssen.

Die über bisherige Rechtstradition hinausweisenden Regelungselemente der jetzt geltenden bayerischen Gemeindeordnung können auch Novellierungsschritte auf Landesebene und die Diskussion auf Bundes- und eu-

ropäischer Ebene befruchten (zu letzterer: Transnationale Demokratie 1995). Freilich ist mit der Einführung einer anwenderfreundlichen Regelung des Bürgerentscheids in Bayern nur ein kleiner Schritt auf einem langen mühsamen Weg getan. Doch wenn man die vielen Reformprojekte bedenkt, die auf kommunaler Ebene mit dem Instrument des Bürgerbegehrens angestoßen werden könnten, sei es im Bereich der Energiepolitik, dezentraler Ver- und Entsorgung, der Stadtplanung, des Verkehrs, des Schulwesens, der Bodenpolitik bis hin zum Geldwesen (Netzwerk »Neutrales Geld«), dann sind die Chancen und möglichen Folgen des Volksentscheids am 1. Oktober kaum zu ermessen.

Es eröffnen sich hier neue Arbeitsfelder für Begleitung und Beratung von Initiativen und organisatorische Hilfen. Es wäre wünschenswert, daß die Erfahrungen, Daten und Vernetzungen, die sich in der Münchener Zentrale von Mehr Demokratie in Bayern und etlichen Aktionskreisen angehäuft haben, weiter fruchtbar gemacht werden können. Mit der Umbenennung des Vereins IDEE in »Mehr Demokratie« versuchen Thomas Mayer und seine MitstreiterInnen den bayerischen Impuls auf alle politischen Ebenen zu übertragen. Mitarbeit ist erwünscht.

Literatur

- Billerbeck (1989) Plebiszitäre Demokratie in der Praxis am Beispiel Kalifornien.
- Bratschi (1969) Die Bedeutung der Verfassungsinitiative in der Sozialgesetzgebung der Schweiz.
- Demokratiereform (1995) hrsg. v. Unternehmerinstitut (UNI) e.V., Mainzer Str. 238, 53179 Bonn
- Erbguth W. (1995) Verstärkung der Elemente unmittelbarer Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene. DÖV 1995, 793–802.
- Flensburger Hefte Nr. 24 Direkte Demokratie (1989); Nr. 25 Rechtsleben und soziale Zukunft (1989); Sonderheft Nr. 5 Volkssouveränität und Volksgesetzgebung (1990).
- Geitmann R. (1988) Volksentscheid auch auf Bundesebene. ZRP 1988: 126–131.
- Gross A. (1993) Sind die Volksrechte noch Rechte des Volkes?
- Gross A. (1995) Für die Güte der unmittelbaren Demokratie ist die kommunikative Ausgestaltung der direktdemokratischen Verfahren entscheidend. Stellungnahme zu Mehr Demokratie in Bayern am 7. 7. 1995.
- IDEE, Initiative DEMokratie Entwickeln e.V. Zeitschrift für Direkte Demokratie. Fritz-Berne-Str. 1, 81241 München.

- Internationales Kulturzentrum, Landesbüro »Demokratie-Initiative«, Hohenbuchweg 23, 88147 Achberg.
- Jürgens (1993) Direkte Demokratie in den Bundesländern.
- Jung O. (1989) Direkte Demokratie in der Weimarer Republik.
- Jung O. (1993) Daten zu Volksentscheiden in Deutschland auf Landesebene (1946-1992). Zeitschr. f. Parlamentsfragen 1993, Heft 1.
- Jung O. (1994) Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rats gegen Formen direkter Demokratie.
- Jung O. (1995) Plebiszit und Diktatur. Die Volksabstimmungen der Nationalsozialisten.
- Mayer T. (1992) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Gemeinden. Erfahrungen mit direkter Demokratie in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.
- Mayer T. (1993) Direkte Demokratie als Chance für die politische Kultur. ZRP 1993: 330–334.
- MDiB (1993) Volksbegehren Mehr Demokratie in Bayern. Argumente, Informationen, Materialien, Hinweise, Fritz-Berne-Str. 1, 81241 München.
- Obst C.-H. (1986) Chancen direkter Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Zulässigkeit und politische Konsequenzen.
- Pestalozza C. (1982) Startbahn frei für das Verwaltungs(akt)referendum! NJW 1982: 1571–1574.
- Preuß U.-K. (1993) Plebiszite als Formen der Bürgerbeteiligung. ZRP 1993: 131–138.
- Schiller T. (1995) Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens »Mehr Demokratie in Bayern« und dem Gegenentwurf der CSU-Landtagsfraktion 6. 7. 1995.
- Stargardt H.-J. (1995) Direkte Partizipationsformen in Gemeinden und in Kreisen. Verwaltungsrundschau 1995: 199–206.
- Streinz R. (1983) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Zur Einführung von Plebisziten in der Kommunalverfassung. Die Verwaltung. Zeitung für Verwaltungswissenschaft 1983: 293–317.
- Transnationale Demokratie (1995) hrsg. v. Erne, Gross u.a.
- Wassermann R. (1986) Die Zuschauerdemokratie.
- Wehling H.-G. (1995) Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CSU-Fraktion im bayerischen Landtag zur Einführung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Gemeinden und Landkreisen. Juli 1995.

Wettbewerb und Monopolkampf*

Erinnerung an Franz Böhm

Hans Herbert Götz

»Wieso entsteht eigentlich kein Sauhaufen, wenn alle in Freiheit handeln?« Auf solch burschikose, drastisch verkürzte Weise hat Franz Böhm im Gespräch vor zwanzig Jahren die Fragestellung reduziert, die Adam Smith, der Urvater freiheitlicher Wirtschaftspolitik, vor zweihundert Jahren formulierte. Franz Böhm, an dessen hundertsten Geburtstag in einem Symposium der Ludwig-Eberhard-Stiftung am 4. Mai in Frankfurt erinnert wird, verstarb am 26. September 1977 an seinem Altersruhesitz im oberhessischen Rockenberg.

Der große Gelehrte und stürmisch aktive Politiker ist aus der Geschichte der Bundesrepublik nicht wegzudenken. Er war ein begnadeter Redner, der auf Manuskripte verzichten konnte, aber somit der Schrecken so mancher Veranstalter war. Er kam schwer zu einem Ende, die »Fülle der Geschichte« überfiel ihn beim Sprechen immer wieder, sein blühender Einfallsreichtum und seine Formulierungskunst waren unerschöpflich, seine sprachliche Phantasie und Belesenheit umfassend. Sein Vater, wie später der Sohn, war Jurist, Amtsrichter und Staatsanwalt, wurde 1911 Kultusminister im Großherzogtum Baden in Karlsruhe. Der badische Dialekt, sein Witz, die Hintersinnigkeit und Ironie waren Markenzeichen.

In Freiburg begegnet er zum erstenmal den Bezügen zwischen öffentlicher und privater Macht, die ihn sein Leben lang faszinierten. Wichtig war, daß ihn sein Berufsweg in das Kartellreferat des Reichswirtschaftsministeriums führte. Die dort gesammelten, keineswegs immer erfreulichen Erfahrungen prägten sein ganzes Leben als Gelehrter, als CDU-Bundestagsabgeordneter und als ordnungspolitischer Kämpfer. 1932 Promotion, Habilitation 1933 und Privatdozent bis 1936 in Freiburg. Dies waren wichtige Jahre.

In jener Zeit war das Werk »Wettbewerb und Monopolkampf« entstanden, das Zentrum seines wirtschaftspolitischen Denkens bleiben sollte. Die Zusammenarbeit mit den Freiburgern – nicht nur, aber vor allem mit Walter Eucken – hat ihn geprägt.

*) Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, aus deren Ausgabe vom 3. Mai 1995.

Böhm hatte im Jahr 1937 seinen ersten Ruf als Professor nach Jena erhalten. Zuvor hatte er die Tochter der Dichterin Ricarda Huch geheiratet, die wie er selbst rasch mit der herrschenden Partei in Konflikte geraten war. Er wurde in heftige Auseinandersetzungen mit einem Träger des nationalsozialistischen »Blutordens« über die Judenfrage verwickelt. Es wurde ihm die Lehrerlaubnis entzogen. Aber Franz Böhm konnte überleben, seine Kontakte mit dem Goerdeler-Kreis waren eng.

Sein politisches Wirken begann nach dem Kriege in Frankfurt, als er im ersten hessischen Kabinett Geiler Kultusminister wurde. Aber der unbequeme Kämpfer bekam Ärger mit der amerikanischen Besatzungsmacht. Wichtig wurde sein Zusammenwirken mit Walter Hallstein, dessen Nachfolger als Rektor der Universität er 1948/49 wurde. Hallstein, gleichsam der Entdecker von Franz Böhms politischen Talenten und von Adenauer nach Bonn geholt, hatte dem Bundeskanzler für die schwierigen Verhandlungen der Jewish Claims Conference Böhm empfohlen; gleichzeitig verhandelte Hermann Abs mit den Gläubigern des Deutschen Reiches. Hier stand Franz Böhm seinen Mann, der auch einen Konflikt mit Adenauer und dem Finanzminister Fritz Schäffer nicht scheute; aber am Ende fand er einen Kompromiß zwischen dem, was moralisch verpflichtend und wirtschaftlich möglich schien.

Franz Böhm gehörte während dreier Legislaturperioden der CDU-Fraktion des Deutschen Bundestags an, sein Wirken war eng mit dem Aufbau der Sozialen Marktwirtschaft und mit all denen, die daran teilhatten, verbunden. Vor allem die »Wettbewerbsordnung« war sein Kampfplatz mit und gegen die mächtigen industriellen Interessengruppen. Ein möglichst strenges Kartellgesetz stand im Zentrum. Das zehnjährige Ringen um dieses Gesetz ist Legende geworden. Die Namen, die als Gegner oder Befürworter mit jenem Ringen verbunden waren, sind verblaßt oder nur noch den Historikern der Marktwirtschaft bekannt. Natürlich gehörte Ludwig Erhard, dem Böhm auch durch seine aktive Mitarbeit im Wissenschaftlichen Beirat nahestand, zu den Stützen der Ordoliberalen. Immer wieder scheiterten die Anläufe, jenes Grundgesetz der Marktwirtschaft, das Kartellgesetz, durchzubringen.

Das wurde schließlich die Stunde von Franz Böhm. Gesinnungsfreunde drängten ihn, er solle einen eigenen lupenreinen Entwurf erarbeiten. Und so setzte er sich hin, und in zwei Tagen entstand in seiner schönen, winzigen, gestochenen Handschrift sein Gegenentwurf. Alles, was Franz Böhm sein Leben lang gedacht, für was er gestritten hatte, floß in jenen Antrag ein. In biblischer Einfachheit begann sein Text: »Wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse sind nichtig.« Böhms Entwurf wurde nicht Gesetz, heraus kam ein Kompromiß mit vielen Ausnahmen. Aber in den ersten Jahren tat das Gesetz seine Dienste.

Im Bundestag war Franz Böhm immer dann zur Stelle, wenn es galt, die Freiheit des einzelnen zu schützen, etwa als er 1955, unter homerischem Gelächter des Hohen Hauses, den Ministerialentwurf eines Apothekergesetzes im schönsten badischen Dialekt lächerlich machte. Wo immer er für den einzelnen die Gefahr einer Bevormundung sah, griff er ein, leidenschaftlich, scharfsinnig, mutig bis zur Bockigkeit.

Anders als sein Freund und Mitstreiter Walter Eucken, der über eine neue Ordnung und über Marktformen nachdachte, warf sich Böhm immer wieder ins politische Getümmel. Schon 1928 hat er sich in einem Aufsatz mit dem Problem der privaten Macht befaßt und hat die »Verwüstung« gegeißelt, die das »wirtschaftsliberalistische Denken in unserem öffentlichen und staatsbürgerlichen Empfinden angerichtet hat«. Er stellte der Kartellgesetzgebung die Aufgabe, das Problem der wirtschaftlichen Macht und des wirtschaftlichen Zwangs in das geltende Recht einzugliedern. Heute hat das Problem der privaten und öffentlichen Macht und ihr Mißbrauch weltweit andere Dimensionen angenommen. Die Aufgaben, die Franz Böhm und seine Mitstreiter damals erkannt hatten, sind noch nicht gelöst.

Die Mitwirkenden dieses Heftes:

Fritz Andres

Dhaunerstraße 180, 55606 Kirn

George Balan

c/o Musicosophia, Finkenherd 6, 79271 St. Peter/Schwarzwald

Prof. Dr. Roland Geitmann

Martin-Bucer-Straße 6, 77694 Kehl

Hans Herbert Götz

c/o Redaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Dr. Gerd Hörnemann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz,
Lehrstuhl für Soziologie bei Prof. Dr. Horst Baier

Helene Vogel †



Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Heft 220 bis 237

Das Seminar für freiheitliche Ordnung e. V. gibt seit Jahrzehnten die Schriftenreihe FRAGEN DER FREIHEIT heraus, die vierteljährlich erscheint (Umfang 64 Seiten DIN A 5 – ISSN 0015-928-X). Das Einzelheft kostet DM 10,– plus Versandkosten, ein Jahresabonnement DM 50,– einschl. Versandkosten. Die meisten der bereits erschienenen 237 Hefte sind noch lieferbar und eine Fundgrube von Ideen zur Beurteilung und zur Weiterentwicklung unserer Sozialordnung. Die übersichtlich gegliederten Gesamtverzeichnisse erschließen den ganzen Reichtum der Schriftenreihe. Das Gesamtverzeichnis der Hefte 1 bis 200 erhalten Sie gegen einen Druckkostenbeitrag von 5,– DM (am besten in Briefmarken). Das Gesamtverzeichnis der Hefte 201–237 liefern wir als Sonderdruck auf Wunsch unentgeltlich.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung veranstaltet mehrfach im Jahr Wochenendseminare in seiner Tagungsstätte in Bad Boll/Württemberg zu allen ordnungspolitischen Fragen von Kultur, Staat und Wirtschaft. Gerne laden wir Sie dazu ein. Bitte teilen Sie uns Ihre sozialwissenschaftlichen Interessengebiete mit oder fordern Sie unseren Prospekt „ZIELE und ANGEBOTE“ an.

Bad Boll ist übrigens ein beliebter Kurort am Fuße der Schwäbischen Alb und Ausgangspunkt für herrliche Wanderungen. Sie erreichen Bad Boll über die Autobahnabfahrt Aichelberg der A8 Stuttgart–München oder mit direkten Bussen von der Interregio-Station Göppingen/Württ. zwischen Stuttgart und Ulm.

A. Chronologisches Verzeichnis der Hefte und ihrer Themenschwerpunkte	Seite 61
B. Systematisch-sachliche Inhaltsübersicht	Seite 62
C. Autorenverzeichnis	Seite 71

A. Chronologisches Verzeichnis der Hefte und ihrer Themenschwerpunkte

Jahrgang	Heft	Themenschwerpunkte
1993	220	Wohnungsfrage und Bodenfrage
	221	Die Eurowährung wagen?
	222	Wege aus der ökologischen Krise
	223	Reformen sind möglich
	224	Mensch und Boden
	225	Überwindung des Zentralismus
1994	226	Geld – Zins – Vermögen
	227	Die staatlich verwaltete Gesundheit
	228	Freiheitsbewußtsein und Verfassung
	229	Schulautonomie
	230	Reform der Grundsteuer
	231	Zur Bildung und Bildungsgeschichte
1995	232/	
	233	Ökologische Steuerreform
	234	Konjunktur durch Inflation?
	235	In memoriam Heinz-Hartmut Vogel; Kulturpolitik
	236	Zukunft von Bildung und Kultur
	237	In memoriam Helene Vogel; Fragen der Demokratie

B. Systematisch-sachliche Inhaltsübersicht

I. Zur Schriftenreihe FRAGEN DER FREIHEIT

	Heft	Seite
<i>Seminar für frei- heitliche Ordnung</i>	Tätigkeitsbericht 1994	232/ 233 119–123

II. Die Idee der Freiheit

Philosophie, Denken und Erkennen, Anthropologie, Sozialanthropologie,
Soziologie, Methodik des sozialwissenschaftlichen Denkens,
Geistesgeschichte, Goetheanismus

	Heft	Seite
<i>Johann Wolfgang von Goethe</i>	Zur Selbstlosigkeit kultureller Produktion	236 30–33
<i>Friedrich Schiller</i>	Der Brotgelehrte und der philosophische Kopf	236 16–19
<i>Rudolf Steiner</i>	Handeln aus Erkenntnis	236 20–21
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Freiheitsbewußtsein und Verfassung	228 13–20
	Die genetische Manipulation des Menschen	235 42–44
<i>Lothar Vogel</i>	Die Temperamente – Naturorganische Grundlagen einer pädagogischen Konstitutionslehre nach Rudolf Steiners Menschenkunde. Gleichzeitig ein Beitrag zum Lehrplan des Anthropologieunterrichts	231 3–14

III. Freiheit und Gerechtigkeit: Der Soziale Organismus und die Interdependenz der Ordnungen

<i>Fritz Andres</i>	Wir brauchen eine eigenständige Sozialwissenschaft der Kultur	236 3
	Zur wirtschafts- und kulturpolitischen Situation – Versuch einer ordnungspolitischen Standort- bestimmung	236 4–15
<i>Eckhard Behrens</i>	Gliederung des Sozialen Organismus	225 3–4
<i>Fritz Penserot</i>	Zur geplanten Neuauflage von Dr. Lothar Vogel: Die Verwirklichung des Menschen im Sozialen Organismus	227 40–57

IV. Das Kulturleben

1. Die Kulturordnung

<i>Fritz Andres</i>	Wir brauchen eine eigenständige Sozialwissenschaft der Kultur	236 3
	Zur wirtschafts- und kulturpolitischen Situation – Versuch einer ordnungspolitischen Standort- bestimmung	236 4–15

	Heft	Seite
<i>Frans Carlgren</i>	Schule und Machtpolitik – ein Rückblick bis zur Gegenwart.	235 45–56
	Ordnung durch Freiheit – »Kontrolle von unten« als Weg zu einem besseren Schulsystem	236 36–48
<i>Deutscher Lehrerverband</i>	Autonomie »verfassungswidrig«	229 21
<i>Johann Wolfgang von Goethe</i>	Zur Selbstlosigkeit kultureller Produktion	236 30–33
<i>Ferdinand J.H. Mertens</i>	Die Hochschulreform in den Niederlanden	236 49–63
<i>Theo Liket</i>	Schulautonomie im niederländischen Staatsschulwesen	229 8–20
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Erziehung und Bildung – Quelle der Kultur und Zivilisation	229 3–4
	Die pädagogische Provinz – ein Lebensbedürfnis unserer Jugend	229 5–7
	Jenseits von Macht und Anarchie	235 26–41

IV. Das Kulturleben

2. Schule und Schulrecht

Aktion

<i>Humane Schule</i>	Aufruf: Schule neu gestalten	229 51–55
<i>Frans Carlgren</i>	Schule und Machtpolitik – ein Rückblick bis zur Gegenwart.	235 45–56
	Ordnung durch Freiheit – »Kontrolle von unten« als Weg zu einem besseren Schulsystem	236 36–48
<i>Deutscher Lehrerverband</i>	Autonomie »verfassungswidrig«	229 21
<i>Ludwig Paul Häußner</i>	Ziellinien für eine zukunftsweisende Schulgesetzgebung	235 57–62
<i>Matthias Karutz</i>	Zur Sozialkunde in der Waldorfschule	231 15–20
<i>Theo Liket</i>	Schulautonomie im niederländischen Staatsschulwesen	229 8–20
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Die verwaltete Schule	228 20–25
<i>Manfred Winz</i>	Staatliche oder private Schulträgerschaft. Chancengleichheit und ihre Finanzierung	229 25–32

IV. Das Kulturleben

3. Die Hochschule

<i>Friedrich Schiller</i>	Der Brotgelehrte und der philosophische Kopf	236 16–19
<i>Ferdinand J. H. Mertens</i>	Die Hochschulreform in den Niederlanden	236 49–63

IV. Das Kulturleben**4. Bildungsplanung**

<i>Friedrich Buttler und</i>	Mit dem Pfunde wuchern!	Heft	Seite
<i>Manfred Tessaring</i>	Argumente und Fakten zur aktuellen Bildungs-		
	diskussion aus arbeitsmarktpolitischer Sicht	225	46–53

IV. Das Kulturleben**5. Bildungsökonomie, Stiftungswesen**

<i>Eckhard Behrens</i>	Bildungsgutschein – Von der Idee zur Praxis	223	3–12
	Das Recht auf Bildung mit Bildungsgutscheinen		
	finanzieren	229	22–24
	Kein Globalhaushalt ohne Bildungsgutschein	229	56–57
	Zur Diskussion des Bildungsgutscheins –		
	Die Finanzierung des Bildungswesens wird auf		
	Autonomie und Wettbewerb ausgerichtet	236	22–29
<i>Rüdiger Haug</i>	Was Schulehalten in Deutschland kostet und wie		
	Schulen in freier Trägerschaft staatlich unterstützt		
	werden	229	33–50
<i>Leo N. Tolstoj</i>	Die beiden Brüder und das Gold	236	34–35
<i>Manfred Winz</i>	Staatliche oder private Schulträgerschaft.		
	Chancengleichheit und ihre Finanzierung	229	25–32

V. Das Gemeinwesen**Recht und Rechtsordnung, Staat und Verfassung**

<i>Fritz Andres</i>	Die Bodenfrage in Rußland	223	48–60
	Fünfprozentklausel entschlacken – ein Beitrag zur		
	Vitalisierung der Demokratie	229	58
<i>Frans Carlgren</i>	Schule und Machtpolitik – ein Rückblick bis zur		
	Gegenwart.	235	45–46
<i>Roland Geitmann</i>	Mehr Demokratie – in Bayern und anderswo	237	19–41
<i>Harry A. Kremer</i>	Föderalismus für Europa		
	Die Entwicklung der Landesparlamente im Verhältnis		
	zum nationalen und europäischen Feld	225	5–29
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Freiheitsbewußtsein und Verfassung	228	13–20

VI. Die Wirtschaft**1. Die Wirtschaftsordnung**

<i>Fritz Andres</i>	Anmerkungen zu Neise: Immer mehr Wohnungen?	220	54–56
	Hausgemachte Wohnungsnot	232/	
		233	102–103
	Zur wirtschafts- und kulturpolitischen Situation –		
	Versuch einer ordnungspolitischen Standort-		
	bestimmung	236	4–15

	Heft	Seite
<i>Helmut Creutz</i>	Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte – Kommentar zu einem Bericht der Bundesbank mit anschließendem Schriftwechsel.	226 3–32
<i>Josef Hüwe</i>	Das Ringen um die Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft	223 39–47
<i>Thomas Klein</i>	Das natürliche Monopol und seine ordnungspolitische Behandlung	225 30–45
<i>Hugo Neise</i>	Immer mehr Wohnungen?	220 12–32
	Reform des sozialen Wohnungsbaus – Das Möglinger Modell	230 52–64
<i>Werner Onken</i>	Der Zins als Angelpunkt von Wirtschaft und Moral – Gedanken zu Otmar Issings Einwänden gegen eine zinslose Wirtschaft	226 42–51
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Liberalismus, Zentralverwaltungswirtschaft und assoziative Wirtschaftsstruktur	228 25–32

VI. Die Wirtschaft

2. Währungsordnung, Geld, Konjunktur und Beschäftigung

<i>Eckhard Behrens</i>	Die Europawährung wagen?	221 3
	Der Realzins-Irrtum von Herrn Schlesinger.	222 63
	Pachtmarkt statt Kapitalmarkt.	224 3
	Sommertheater im Europäischen Währungssystem – Was können wir daraus lernen?	224 49–52
	Das Gummiband zwischen Geldmenge und Preisniveau	229 57–58
	Warum soll das Geld altern?	234 3–18
	Die Geldwertpolitik schraubt die Sockelarbeits- losigkeit hoch	234 59
<i>Wilhelm Bode</i>	Der Grüne Arbeitsmarkt – Die Landschaft als Arbeitsplatz zurückgewinnen	232/ 233 29–48
<i>Jan Franke-Viebach</i>	Grundzüge der geldpolitischen Konzeption der Bundesbank	223 13–38
<i>Helmut Creutz</i>	Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte – Kommentar zu einem Bericht der Bundesbank mit anschließendem Schriftwechsel.	226 3–32
	Läßt sich der Geldumlauf durch eine dosierte Inflation sichern?	234 19–38
<i>Roland Geitmann</i>	Der Inflationsausgleich im Zins.	234 39–47
<i>Carl-Ch. Hedrich</i>	Kritik der Europäischen Währungsordnung nach dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union . .	221 4–34
<i>Lorenz Jarass</i>	Mehr Arbeitsplätze, bessere Umwelt	232/ 233 11–28
<i>Klaus Marienfeld</i>	Die dosierte Inflation – kein taugliches Instrument zur kostenneutralen Umlaufsicherung des Geldes . .	234 48–58

	Heft	Seite
<i>Werner Onken</i>	Der Zins als Angelpunkt von Wirtschaft und Moral – Gedanken zu Otmar Issings Einwänden gegen eine zinslose Wirtschaft	226 42–51
<i>Fritz Penserot</i>	Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung.	226 33–41
<i>Klaus Schmitt</i>	70 Jahre Heilpädagogik	231 24–34
<i>Volker Seelbach</i>	75 Jahre Waldorfschule	231 21–23
<i>Dieter Suhr</i>	Netzwerk Neutrales Geld - Eine kritische Analyse des herkömmlichen Geldes und das Konzept einer Finanzinnovation für neutrales Geld	228 33–64
<i>Horst Ungerer</i>	Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Chancen – Risiken – Alternativen	221 35–45
<i>Lothar Vogel</i>	Die Temperamente – Naturorganische Grundlagen einer pädagogischen Konstitutionslehre nach Rudolf Steiners Menschenkunde. Gleichzeitig ein Beitrag zum Lehrplan des Anthropologieunterrichts	231 3–14

VI. Die Wirtschaft

3. Der Boden und die Neugestaltung des Bodenrechts, Wohnungspolitik

<i>Fritz Andres</i>	Anmerkungen zu Neise: Immer mehr Wohnungen?	220 54–56
	Die Bodenfrage in Rußland	223 48–60
	Von der Grundsteuer zur Bodensteuer.	230 3–12
	Zur Nutzung des Bodens, der Bodenschätze und der Umwelt	232/233 3–10
<i>Eckhard Behrens</i>	Das kommunale Erbbaurecht erleichtert die Stadt- planung	220 3–11
	Zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes.	220 57–58
	Ökologische Rohstoffwirtschaft – Eine ordnungs- politische Studie.	222 56–62
	Reichsheimstättengesetz aufgehoben.	223 61
	Pachtmarkt statt Kapitalmarkt.	224 3
	Das kommunale Erbbaurecht in neuer Sicht	224 33–38
<i>Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</i>	Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes geplant.	220 57
<i>Expertenkommission Wohnungspolitik</i>	Die Besteuerung des Grundvermögens	230 42–51
<i>Roland Geitmann</i>	Erbbaurecht in Ost und West – Bericht über ein innovatives Projekt – Teil I	220 12–32
	Erbbaurecht in West und Ost – Bericht über ein innovatives Projekt – Teil II	224 17–32
	Ist die Verweigerung von Rückgabeansprüchen für Betroffene der Bodenreform in der SBZ von 1945 bis 1949 ungerecht?	237 57–65

	Heft	Seite
<i>Johann W.v.Goethe</i>	Suchet überall zu nutzen, überall seid Ihr zu Hause! Rede des Lenardo aus Wilhelm Meisters Wanderjahre	224 39–44
<i>Raymond Halaczinsky</i>	Die Einheitsbewertung und ihre Auswirkungen auf die Grundsteuer	230 31–41
<i>Handwörterbuch des Steuerrechts</i>	Grundsteuer	232/ 233 104–107
<i>Jobst v. Heynitz</i>	Mensch und Boden – Gedanken zu einer den Welt- frieden fördernden umwelt- und naturverträglichen marktwirtschaftlichen Bodenordnung	224 4–16
<i>Johannes Jenetzky</i>	Die Reform der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Regelungen der Grundsteuer	230 13–30
<i>Hugo Neise</i>	Immer mehr Wohnungen? Reform des sozialen Wohnungsbaus – Das Möglinger Modell	220 33–53 230 52–64

VI. Die Wirtschaft

4. Die Arbeit, das Arbeitsverhältnis und die Partnerschaft in der Wirtschaft

VII. Auseinandersetzung mit dem Marxismus

<i>Beate</i>	Brandenburg, eine Stadt im Umbruch –	
<i>Dieterich-Buchwald</i>	Wohlstand statt Sozialismus	231 35–60

VIII. Politik, Zeitkommentare, Extremismus

<i>Fritz Andres</i>	Fünfprozentklausel entschlacken – ein Beitrag zur Vitalisierung der Demokratie	229 58
<i>Eckhard Behrens</i>	Zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes. Der Realzins-Irrtum von Herrn Schlesinger. Reichsheimstättengesetz aufgehoben Sommertheater im Europäischen Währungssystem – Was können wir daraus lernen. Kein Globalhaushalt ohne Bildungsgutschein Das Gummiband zwischen Geldmenge und Preisniveau Die Geldwertpolitik schraubt die Sockelarbeits- losigkeit hoch	220 57–58 222 63 223 61 224 49–52 229 56–57 229 57–58 234 59
<i>Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</i>	Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes geplant. .	220 57
<i>Friedrich Buttler und Manfred Tessaring</i>	Mit dem Pfunde wuchern! Argumente und Fakten zur aktuellen Bildungs- diskussion aus arbeitsmarktpolitischer Sicht	225 46–53

	Heft	Seite
<i>Ralf Dahrendorf</i>	Nur Menschen haben Rechte	224 46–47
<i>Beate Dieterich-Buchwald</i>	Brandenburg, eine Stadt im Umbruch – Wohlstand statt Sozialismus.	231 35–60
<i>Josef Hüwe</i>	Zum Thema Nationalsozialismus und Freiwirtschaft	225 53–54
<i>Rolf Schniedermann</i>	Grundgesetzänderung durch »Paket-Abstimmung«?	226 52–54
<i>Herbert Spies</i>	Selbstbestimmungsrecht der Völker – Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen	224 45
	Neue Urteile der Obersten Gerichte – Sicherung und Erweiterung der Freiheitsrechte.	224 47–48

IX. Umweltprobleme, Ökologie und Landwirtschaft

<i>Fritz Andres</i>	Zur Nutzung des Bodens, der Bodenschätze	232/233 3–10
<i>Eckhard Behrens</i>	Ökologische Rohstoffwirtschaft – Eine ordnungspolitische Studie.	222 56–62
<i>Wilhelm Bode</i>	Der Grüne Arbeitsmarkt – Die Landschaft als Arbeitsplatz zurückgewinnen	232/233 29–48
<i>Reinhard Falter</i>	Rettet die Natur vor den Umweltschützern	232/233 49–51
<i>Lorenz Jarass</i>	Mehr Arbeitsplätze, bessere Umwelt	232/233 11–28
<i>Bettina Meyer</i>	Zu den Einwänden gegen eine ökologische Steuerreform	232/233 52–101
<i>Bodo Steinmann</i>	Die ökologische Krise zwischen Markt- und Staatsversagen – Eine ordnungspolitische Analyse	222 22–55
<i>Peter Weinbrenner</i>	Die Umweltkrise als Bewußtseins- und Wahrnehmungskrise	222 3–21

X. Gesundheitspolitik, Familie, Sozialstaat

<i>Aktion für Biologische Medizin und Hufelandgesellschaft für Gesamtmedizin</i>	Die Gesundheitsreform – Prüfstein der Demokratie	227 19–29
<i>Forum Freiheitliche Medizin</i>	Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung	227 8–18
	Aufruf an Patienten, Mitglieder der GKV und die in den Heilberufen Tätigen	227 36–37
	Presseerklärung	227 38–39
<i>Frankfurter Institut</i>	Sind wir noch zu retten? – Deutschland auf dem Weg in die Staatsmedizin.	221 46–56
<i>Gerd Hörnemann</i>	Die Verstaatlichung ärztlicher Tätigkeit	237 42–56
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Die Reform des Gesundheitswesens	227 3–7

	Heft	Seite
Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sachverständigenrats	227	30–31
Zum Beitrag von Dr. Müller: Erfolgreicheres Gesundheitssystem vor neuen Herausforderungen	227	32–34
Brief an Abgeordnete des Deutschen Bundestages	227	35

XI. Tagungen und Kolloquien – Tagungsberichte

<i>Florian Buchner</i>	Brüderliche Bodenordnung	232/ 233	108–112
<i>Anselm König</i>	Das Geld im Kreislauf der Volkswirtschaft?	227	58–61

XII. Gedenktage und Biographisches

<i>Fritz Andres,</i> <i>Eckhard Behrens,</i> <i>Jobst von Heynitz</i>	Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel zum 80. Geburtstag	228	3–12
	Helene Vogel zum 75. Geburtstag	232/ 233	115–118
<i>Hans Herbert Götz</i>	Wettbewerb und Monopolkampf – Erinnerung an Franz Böhm	237	66–68
<i>Klaus Schmitt</i>	70 Jahre Heilpädagogik	231	24–34
<i>Volker Seelbach</i>	75 Jahre Waldorfschule	231	21–23

XIII. In memoriam

<i>Fritz Andres,</i> <i>Dr. Karl Buchleitner,</i> <i>Georg Soldner</i>	Im Gedenken an Dr. Heinz-Hartmut Vogel	235	6–13
<i>Fritz Andres</i>	Abschied von Helene Vogel	237	5–6
<i>George Balan</i>	Gedenkworte anlässlich des Begräbnisses von Helene Vogel	237	18
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i> <i>und Jobst von Heynitz</i>	In memoriam Professor Dr. Willi Geiger	226	57–62
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>	Das Leben – ein Weg im Dienste der Ganzheitsmedizin	235	14–25
	In memoriam Johannes Flügge	235	63–64
<i>Helene Vogel</i>	Autobiographische Skizze	237	7–17

XIV. Buchbesprechungen

<i>Eckhard Behrens</i>	SPD-Dokumentation »Reform der Bodenordnung«	220	60
	Christian Bommarius: Das andere Grundgesetz	223	63

	Heft	Seite
	224	59–60
	224	61
	229	59–60
<i>Otto Haag</i>		
	220	59–60
<i>Ludwig Paul Häußner</i>	227	52–64
<i>Josef Hüwe</i>	224	57–58
	226	55–56
<i>Gerhardus Lang</i>	223	61–63
	224	54–56
<i>Werner Onken</i>	232/	
	233	113–114
<i>Fritz Penserot</i>		
	227	40–57
<i>Herbert Spies</i>	225	55–56

XV. Verschiedenes

<i>Redaktion</i>	Verzeichnis früherer Beiträge über die Neugestaltung der Bodenordnung in den »Fragen der Freiheit« . . .	220	61–63
	Hinweis zu Fritz Andres: Die Bodenfrage in Rußland	224	53
<i>Seminar für freiheitliche Ordnung</i>			
	Tätigkeitsbericht 1994	232/	
		233	119–123

C. Autorenverzeichnis

Heft Seite

Aktion für Biologische Medizin und Hufelandgesellschaft für Gesamtmedizin

Die Gesundheitsreform – Prüfstein der Demokratie 227 19–29

Aktion Humane Schule

Aufruf: Schule neu gestalten. 229 51–55

Fritz Andres

Anmerkungen zu Neise: Immer mehr Wohnungen 220 54–56

Die Bodenfrage in Rußland 223 48–60

Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel zum 80. Geburtstag 228 3–12

Fünfprozentklausel entschlacken – ein Beitrag zur Vitalisierung der
Demokratie 229 58

Von der Grundsteuer zur Bodensteuer 230 3–12

Zur Nutzung des Bodens, der Bodenschätze und der Umwelt 232/
233 3–10Hausgemachte Wohnungsnot 232/
233 102–103Helene Vogel zum 75. Geburtstag 232/
233 115–118

Im Gedenken an Dr. Heinz-Hartmut Vogel 235 6–13

Wir brauchen eine eigenständige Sozialwissenschaft der Kultur . . . 236 3

Zur wirtschafts- und kulturpolitischen Situation –
Versuch einer ordnungspolitischen Standortbestimmung 236 4–15

Abschied von Helene Vogel 237 5–6

George Balan

Gedenkworte anlässlich des Begräbnisses von Helene Vogel 237 18

Eckhard Behrens

Das kommunale Erbbaurecht erleichtert die Stadtplanung 220 3–11

Zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes 220 57–58

SPD-Dokumentation »Reform der Bodenordnung«. 220 60

Verzeichnis früherer Beiträge über die Neugestaltung
der Bodenordnung in den »Fragen der Freiheit«. 220 61–63

Die Europawährung wagen?. 221 3

Ökologische Rohstoffwirtschaft – Eine ordnungspolitische Studie . . 222 56–62

Der Realzins-Irrtum von Herrn Schlesinger 222 63

Bildungsgutschein – Von der Idee zur Praxis 223 3–12

Reichsheimstättengesetz aufgehoben 223 61

Christian Bommarius: Das andere Grundgesetz 223 63

Pachtmarkt statt Kapitalmarkt 224 3

Das kommunale Erbbaurecht in neuer Sicht 224 33–38

Straubharr/Winz: Reform des Bildungswesens 224 59–60

Rudolf Steiner: Nationalökonomischer Kurs 224 61

Sommertheater im Europäischen Währungssystem –
Was können wir daraus lernen? 224 49–52

	Heft	Seite
Gliederung des Sozialen Organismus	225	3–4
Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel zum 80. Geburtstag	228	3–12
Das Recht auf Bildung mit Bildungsgutscheinen finanzieren	229	22–24
Kein Globalhaushalt ohne Bildungsgutschein	229	56–57
Das Gummiband zwischen Geldmenge und Preisniveau	229	57–58
Walter Hamm: Zeit zum Umsetzen – Wohnungspolitik im Spannungsfeld von Wirtschaft und Gesellschaft	229	59–60
Warum soll das Geld altern?	234	3–18
Die Geldwertpolitik schraubt die Sockelarbeitslosigkeit hoch	234	59
Zur Diskussion des Bildungsgutscheins - Die Finanzierung des Bildungswesens wird auf Autonomie und Wettbewerb ausgerichtet	236	22–29
<i>Wilhelm Bode</i>		
Der Grüne Arbeitsmarkt – Die Landschaft als	232/	
Arbeitsplatz zurückgewinnen	233	29–48
<i>Karl Buchleitner</i>		
Im Gedenken an Dr. Heinz-Hartmut Vogel	235	6–13
<i>Florian Buchner</i>		
Tagungsbericht: Brüderliche Bodenordnung	232/	
	233	108–112
<i>Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</i>		
Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes geplant	220	57
<i>Friedrich Buttler und Manfred Tessaring</i>		
Mit dem Pfunde wuchern!		
Argumente und Fakten zur aktuellen Bildungsdiskussion aus arbeitsmarktpolitischer Sicht	225	46–53
<i>Franz Carlgren</i>		
Schule und Machtpolitik – ein Rückblick bis zur Gegenwart	235	45–56
Ordnung durch Freiheit – »Kontrolle von unten« als Weg zu einem besseren Schulsystem	236	36–48
<i>Helmut Creutz</i>		
Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte – Kommentar zu einem Bericht der Bundesbank mit anschließendem Schriftwechsel	226	3–32
Läßt sich der Geldumlauf durch eine dosierte Inflation sichern?	234	19–38
<i>Ralf Dahrendorf</i>		
Nur Menschen haben Rechte	224	46–47
<i>Deutscher Lehrerverband</i>		
Autonomie »verfassungswidrig«	229	21
<i>Beate Dieterich-Buchwald</i>		
Brandenburg, eine Stadt im Umbruch – Wohlstand statt Sozialismus	231	33–58
<i>Expertenkommission Wohnungspolitik</i>		
Die Besteuerung des Grundvermögens	230	42–51

	Heft	Seite
<i>Reinhard Falter</i>		
Rettet die Natur vor den Umweltschützern	232/ 233	49–51
<i>Jan Franke-Viebach</i>		
Grundzüge der geldpolitischen Konzeption der Bundesbank	223	13–38
<i>Forum Freiheitliche Medizin</i>		
Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung		
Aufruf an Patienten, Mitglieder der GKV und die in den		
Heilberuf Tätigen	227	36–37
Presseerklärung	227	38–39
<i>Frankfurter Institut</i>		
Sind wir noch zu retten? – Deutschland auf dem Weg in die Staatsmedizin	221	46–56
<i>Roland Geitmann</i>		
Erbbaurecht in Ost und West		
Bericht über ein innovatives Projekt – Teil I	220	12–32
Erbbaurecht in Ost und West		
Bericht über ein innovatives Projekt – Teil II	224	17–32
Der Inflationsausgleich im Zins	234	39–47
Mehr Demokratie – in Bayern und anderswo	237	19–41
Ist die Verweigerung von Rückgabeansprüchen für Betroffene der Bodenreform in der SBZ von 1945 bis 1949 ungerecht?	237	57–65
<i>Johann Wolfgang von Goethe</i>		
Suchet überall zu nutzen, überall seid Ihr zu Hause!		
Rede des Lenardo aus Wilhelm Meisters Wanderjahre	224	39–44
Zur Selbstlosigkeit kultureller Produktion.	236	30–33
<i>Hans Herbert Götz</i>		
Wettbewerb und Monopolkampf – Erinnerung an Franz Böhm	237	66–68
<i>Otto Haag</i>		
Klaus Gutowski: Memorandum zu einer Neugestaltung des sozialen Lebens, getragen von einer menschenwürdigen Boden-, Geld- und Arbeitspolitik	220	59–60
<i>Ludwig Paul Häußner</i>		
Konrad Schily: Der staatlich bewirtschaftete Geist – Wege aus der Bildungskrise	227	62–64
Ziellinien für eine zukunftsweisende Schulgesetzgebung	235	57–62
<i>Raymund Halaczinsky</i>		
Die Einheitsbewertung und ihre Auswirkung auf die Grundsteuer	230	31–41
<i>Handwörterbuch des Steuerrechts</i>		
Grundsteuer	232/ 233	104–107

	Heft	Seite
<i>Rüdiger Haug</i>		
Was Schulehalten in Deutschland kostet und wie Schulen in freier Trägerschaft staatlich unterstützt werden	229	33–50
<i>Carl-Christoph Hedrich</i>		
Kritik der Europäischen Währungsunion nach dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union	221	4–34
<i>Jobst von Heynitz</i>		
Mensch und Boden – Gedanken zu einer den Weltfrieden fördernden, umwelt- und naturverträglichen marktwirt- schaftlichen Bodenordnung	224	4–16
In memoriam Professor Dr. Willi Geiger	226	57–62
Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel zum 80. Geburtstag	228	3–12
<i>Gerd Hörnemann</i>		
Die Verstaatlichung ärztlicher Tätigkeit	237	42–56
<i>Josef Hüwe</i>		
Das Ringen um die Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft.	223	39–47
Eckhard Grimmel: Kreisläufe und Kreislaufstörungen der Erde	224	57–58
Zum Thema Nationalsozialismus und Freiwirtschaft	225	53–54
Donella und Dennis Meadows: Die neuen Grenzen des Wachstums. . .	226	55–56
<i>Hufelandgesellschaft für Gesamtmedizin und Aktion für Biologische Medizin</i>		
Die Gesundheitsreform – Prüfstein der Demokratie	227	19–29
<i>Lorenz Jarass</i>		
Mehr Arbeitsplätze, bessere Umwelt	232/ 233	11–28
<i>Johannes Jenetzky</i>		
Die Reform der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und der Regelungen der Grundsteuer	230	13–30
<i>Matthias Karutz</i>		
Zur Sozialkunde in der Waldorfschule.	231	15–20
<i>Thomas Klein</i>		
Das natürliche Monopol und seine ordnungspolitische Behandlung . .	225	30–45
<i>Anselm König</i>		
Tagungsbericht: Das Geld im Kreislauf der Volkswirtschaft	227	58–61
<i>Harry Andreas Kremer</i>		
Föderalismus für Europa – Die Entwicklung der Landesparlamente im Verhältnis zum nationalen und europäischen Feld	225	5–29
<i>Gerhardus Lang</i>		
Margrit Kennedy: Geld ohne Zinsen und Inflation	223	61–63
Gerhard G. Senfft: Weder Kapitalismus noch Kommunismus.		
Silvio Gesell und das libertäre Modell der Freiwirtschaft	224	54–56

	Heft	Seite
<i>Theo Liket</i>		
Schulautonomie im niederländischen Staatsschulwesen	229	8–20
<i>Klaus Marienfeld</i>		
Die dosierte Inflation – kein taugliches Instrument zur kosten- neutralen Umlaufsicherung des Geldes	234	48–58
<i>Ferdinand J. H. Mertens</i>		
Die Hochschulreform in den Niederlanden	236	49–63
<i>Bettina Meyer</i>		
Zu den Einwänden gegen eine ökologische Steuerreform	232/ 233	52–101
<i>Hugo Neise</i>		
Immer mehr Wohnungen?	220	33–35
Reform des sozialen Wohnungsbaus – Das Möglinger Modell	230	52–54
<i>Werner Onken</i>		
Der Zins als Angelpunkt von Wirtschaft und Moral – Gedanken zu Otmar Issings Einwänden gegen eine zinslose Wirtschaft	226	42–51
Peter Kafka: Gegen den Untergang – Schöpfungsprinzip	232/ 233	113–114
<i>Fritz Penserot</i>		
Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung	226	33–41
Zur geplanten Neuauflage von Dr. Lothar Vogel: Die Verwirklichung des Menschen im Sozialen Organismus	227	40–57
<i>Redaktion</i>		
Hinweis zu Fritz Andres: Die Bodenfrage in Rußland	224	53
<i>Friedrich Schiller</i>		
Der Brotgelehrte und der philosophische Kopf	236	16–19
<i>Klaus Schmitt</i>		
70 Jahre Heilpädagogik	231	22–32
<i>Rolf Schniedermann</i>		
Grundgesetzänderung durch »Paket-Abstimmung«?	226	52–54
<i>Volker Seelbach</i>		
75 Jahre Waldorfschule	231	21–23
<i>Seminar für freiheitliche Ordnung</i>		
Tätigkeitsbericht 1994.	232/ 233	119–123
<i>Georg Soldner</i>		
Im Gedenken an Dr. Heinz-Hartmut Vogel	235	6–13
<i>Herbert Spies</i>		
Selbstbestimmungsrecht der Völker – Selbstbestimmungs- recht des Einzelnen	224	45

	Heft	Seite
Neue Urteile der Obersten Gerichte – Sicherung und Erweiterung der Freiheitsrechte	224	47–48
Zeit der Ökonomen	225	55–56
<i>Rudolf Steiner</i>		
Handeln aus Erkenntnis	236	20–21
<i>Bodo Steinmann</i>		
Die ökologische Krise zwischen Markt- und Staatsversagen – Eine ordnungspolitische Analyse	222	22–55
<i>Dieter Suhr</i>		
Netzwerk Neutrales Geld – Eine kritische Analyse des herkömmlichen Geldes und das Konzept einer Finanzinnovation für neutrales Geld	228	33–64
<i>Manfred Tessaring und Friedrich Buttler</i>		
Mit dem Pfunde Wuchern! Argumente und Fakten zur aktuellen Bildungsdiskussion aus arbeitsmarktpolitischer Sicht	225	46–53
<i>Leo N. Tolstoj</i>		
Die beiden Brüder und das Gold	236	34–35
<i>Horst Ungerer</i>		
Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion Chancen – Risiken – Alternativen	221	35–45
<i>Heinz-Hartmut Vogel</i>		
In Memoriam Professor Dr. Willi Geiger	226	57–62
Die Reform des Gesundheitswesens	227	3–7
Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sachverständigenrats	227	30–31
Zum Beitrag von Dr. Müller: Erfolgreiches Gesundheitssystem vor neuen Herausforderungen	227	32–34
Brief an Abgeordnete des Deutschen Bundestages	227	35
Freiheitsbewußtsein und Verfassung	228	13–20
Die verwaltete Schule	228	20–25
Liberalismus, Zentralverwaltungswirtschaft und assoziative Wirtschaftsstruktur	228	25–32
Erziehung und Bildung – Quelle der Kultur und Zivilisation	229	3–4
Die pädagogische Provinz – ein Lebensbedürfnis unserer Jugend.	229	5–7
Das Leben – ein Weg im Dienste der Ganzheitsmedizin	235	14–25
Jenseits von Macht und Anarchie	235	26–41
Die genetische Manipulation des Menschen.	235	42–44
In memoriam Johannes Flüge	235	63–64
<i>Helene Vogel</i>		
Autobiographische Skizze.	237	7–17

	Heft	Seite
<i>Lothar Vogel</i>		
Die Temperamente – Naturorganische Grundlagen einer pädagogischen Konstitutionslehre nach Rudolf Steiners Menschenkunde. Gleichzeitig ein Beitrag zum Lehrplan des Anthropologieunterrichts	231	3–14
<i>Peter Weinbrenner</i>		
Die Umweltkrise als Bewußtseins- und Wahrnehmungskrise	222	3–21
<i>Manfred Winz</i>		
Staatliche oder private Schulträgerschaft – Chancengleichheit und ihre Finanzierung	229	25–32



Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Tagungen des Jahres 1996*)

- 3./4. Februar:** **Das Geld im Kreislauf der Volkswirtschaft**
- 27./28. April:** **Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus – ein Elementarseminar**
- 6./7. Juli:** **Mit Geldwertstabilität zu immer höherer Arbeitslosigkeit?**
- 28./29. September:** **Zur Zukunft von Bildung und Kultur**
- 1.–3. November:** **Produktivitätsfortschritt auf gesättigten Märkten – wo liegt die Zukunft der Arbeit?**
-

*) Änderungen vorbehalten

Soeben erschienen!

STUDIEN ZUR NATÜRLICHEN WIRTSCHAFTSORDNUNG

Der moderne Klassiker der Sozialökonomie:

KARL WALKER

Ausgewählte Werke

400 Seiten, Pb., ISBN 3-87998-482-4

DM 48,00 / ÖS 385,00 / SFR 49,00

In der von Silvio Gesell begründeten Schule unorthodoxen ökonomischen Denkens war Karl Walker (1904-1975) derjenige Denker, der den Modellansatz einer Natürlichen Wirtschaftsordnung am gründlichsten überprüfte. Er erneuerte die weltanschaulichen Grundlagen dieses Modells, bemühte sich um eine Klärung theoretischer Details und suchte nach Wegen zur praktischen Verwirklichung. Walkers Werke bilden einen wichtigen Meilenstein im bisherigen Nachdenken über eine Natürliche Wirtschaftsordnung und sie enthalten wertvolle Orientierungshilfen für die weitere Entwicklung dieses Modells.



FACHVERLAG FÜR
SOZIALÖKONOMIE

GAUKE

POSTFACH 1320
D-24319 LÜTTJENBURG

Neu im Frühjahr 1996:

**Zinsproblematik, Währungssysteme und Wirtschaftskrisen
Das Aufklärungsbuch:**

BERND SENF

Der Nebel um das Geld

ca. 250 Seiten, zahlreiche grafische Darstellungen, Pb.

ISBN 3-87998-435-2

unverbindliche Preisempfehlung:

DM 29,80 / OS 250,00 / SFR 31,80

Das Buch ist nicht nur inhaltlich, sondern auch didaktisch eine unkonventionelle und kritisch orientierte Einführung in Währungsprobleme. Sie macht den Versuch, den weit verbreiteten „Nebel um das Geld“ schrittweise zu lichten und die tieferen Wurzeln von Währungskrisen (bis in die jüngste Gegenwart) freizulegen. Inhaltlich ungewöhnlich, aber von besonderer Bedeutung ist das Einweben der grundlegenden Problematik des Zinssystems und des von ihm bewirkten exponentiellen Wachstumszwangs. Die davon ausgehenden vielfältigen Krisentendenzen sind bisher in den Hauptströmungen der Wirtschaftswissenschaften – und erst recht in der öffentlichen Diskussion – fast vollständig vernachlässigt worden. Unter Einbeziehung dieser Aspekte erscheinen Wirtschafts- und Währungskrisen in einem ungewöhnlichen Licht, und manche sonst schwer interpretierbaren Entwicklungen werden wesentlich klarer.

Aus dem Inhalt: Auf der Suche nach den Geheimnissen des Geldes / Geld wächst und wächst und wächst / Zins und ökologische Krise / Zins und soziale Krise / Zins und internationale Schuldenkrise / Zins und Wachstumszwang / Internationale Währungssysteme nach dem Zweiten Weltkrieg / Die deutsch-deutsche Währungsunion / Voraussetzungen und Konsequenzen der Europäischen Währungsunion

Prof. Dr. Bernd Senf lehrt an der Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin.

**FACHVERLAG FÜR
SOZIALÖKONOMIE**

GAUKE

**POSTFACH 1320
D-24319 LÜTTJENBURG**

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Zweimonatsschrift »Fragen der Freiheit«

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.

Begründet durch Diether Vogel †, Lothar Vogel,

Heinz-Hartmut Vogel †

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,
D-73087 Boll, Badstr. 35, Telefon (071 64) 3573

Preis: Jahresabonnement DM 60,—, sfr. 60,—, ö. S. 500,—
Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubildende: DM 30,—, sfr 30,—, ö. S. 250,—
(einschließlich Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e. V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 125,— (sfr. 125,—/ ö. S. 900) pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 10,—, ö. S. 80,— (zuzügl. Versandkosten)

*Sammel-
mappen:* jeweils für 1 Jahr DM 10,—, sfr. 10,—, ö. S. 85,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 (BLZ 610 500 00)
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004 (BLZ 600 697 66)

Postbank: Frankfurt am Main 26 1404-602 (BLZ 500 100 60)
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle †

Motto: Goethe im Gespräch mit Eckermann
vom 2. Mai 1824

ISSN 0015-928 X

Satz: Satzstudio Späth GmbH, 73102 Birenbach

Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach

Printed in Germany